Mor.
1292
h

Mor. 1292 h

A 11, 566/1

NEM ADHATÓ EL! A NÉPKÖNYVTÁRI KÖZPONTTÓL BP.

<36627063880019

Bayer. Staatsbibliothek
<36627063880019

Praktische Anleitung
für
Seelsorger
sowohl
in- als ausser dem Beichtstuhle
in Betreff
der Ehehindernisse

---

von

Gregor Köhler

Ein Anhang zu seinem grössern Werke

Frankfurt und Mainz
in der Andreäischen Buchhandlung
1799

Td/72/82

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Daß die Vervielfältigung der Ehehindernisse schon an und für sich auch dem geübten Seelsorger kein geringes Beschwernis verursacht, ist unläugbar. Wie leicht kann ihm bei so verschiedener Mannigfaltigkeit der eintretenden Umstände etwas entwischen! Bald hat er zu untersuchen, ob dieser oder jener Fall ein wahres Hindernis, und ob das Hindernis nicht auch doppelt, oder verschieden sey? Bald muß er sehen, welch ein Verhältnis zwischen beiden Personen sich befindet: ob nicht etwa Blutsfreund-, Anverwandt- oder Schwägerschaft unterlaufe? Sodann darf er die gerade- und Seitenlinie und die pünktliche Berechnung der Stufen nicht aus dem Auge verlieren, um ein richtiges Schema verfertigen zu können. Wird um Dispensation in einem Ehehindernis angestanden, so muß er die Beweggründe, die hinreichend sind diese zu bewirken, wohl erwägen, sie in der Bittschrift, ohne etwas Wahres zu verschweigen, oder etwas Falsches anzuführen, deutlich ausdrucken. Alles dieses und noch mehreres zeigt diese praktische Anleitung, ohne daß der Seelsorger bei je einem vorkommenden Falle nothwendig habe, bald dieses, bald jenes Buch aufzuschlagen und mühsam durchzusuchen, um sich Raths zu erholen.

Hätte man von jeher ungefähr also räsonnirt: „Verhältnisse, die die Natur selbst machte, müssen heilig und unverletzlich seyn. Jede Staatsverfassung wird um so vollkommener und ehrwürdiger, je mehr es diese in Ehren hält und noch mehr in ihren Ehren bestätiget. Nun ist unter allen Verhältnissen, welche die Natur zwischen Menschen und Menschen bauete, das Verhältnis zwischen Ansehen der Eltern und zwischen Respekt der Kinder gegen sie das erste und wichtigste. Menschen, unter denen dieses Verhältnis Statt findet, auch nur auf irgend eine Weise Statt findet, es sey recht oder stief; es sey durch Blutsfreund- oder Schwägerschaft, dürfen sich also nicht heurathen; denn — Personen, welche sich ehelichen, werden einander völlig gleich. Der eine Theil kommt dadurch um sein elterliches Ansehen, und der andere gibt seinen kindlichen Respekt auf. Dadurch wird Grund und Boden der natürlichsten Pflichten umgekehrt, die Familien gerathen in unmoralischen Wirrwarr und das gemeine Wesen verliert die stärkste Stütze seiner Ordnung, Vollkommenheit und Glückseligkeit.“ Und — hätte man anbei noch von jeher folgendes Räsonnement angenommen: „Die Natur bestaubet die Blume nicht gerade mit dem Saamenstaub der dicht neben ihr stehenden Blume. Der Wind führt vielmehr oft von den entferntesten Blumen ihr den Staub zu. Hierdurch bewirkt sie die unaussprechlichste Mannigfaltigkeit und hilft oft Pflanzen, die sonst dem Untergang nahe waren, durch starke Nachkommenschaft wieder auf. Ihre Oekonomie im Pflanzenreich muß auch die Menschheit im Menschenreich aufmerksam machen; denn die Menschheit soll der Natur alles Gute und Nützliche ablernen. Wenn nur Eine menschliche Familie existirte, da müßte

sich freylich aus Noth ein Mitglied derselben bei der Heurath an das andere halten; wo aber viele Familien bey einander leben, da wird für Mannigfaltigkeit, Stärke und Dauer der Menschheit besser dadurch gesorgt, daß aus einer Familie in die andere geheurathet werde. Man denke sich eine durch Erbkrankheiten schon geschwächte Familie; wenn diese es auch immer so hielte, würden die Kindeskinder nicht, nur um zu sterben, geboren werden? Heurathet ein gesunder kraftvoller Mann in diese, welche glückliche Temperamentsmischung kommt dadurch wieder in jene, und welch neues Leben wird dadurch in dieser wieder angefacht!"

Wären nach diesem zwiefachen Räsonnement, welche die Natur lehret, die verbotenen Grade der Verwandtschaft bestimmt worden: so dürften vermöge des letztern sich Geschwister, es sey recht oder stief, schlechterdings nicht heurathen; wohl aber Geschwisterkinder aller Art, weil auf diese jener medius Terminus — Blutschande — aus welchem die Geschwisterehe unstatthaft ist, nicht mehr angewendet werden kann. Denn wie sich alle noch so unermeßlich lange Reihen mit der Zahl Eins anfangen: so hat sich auch die Reihe der ganzen Menschheit, welche je auf dem Erdboden gelebt hat, mit Eins oder mit einem einzigen Menschenpaar angehoben; dies nun vorausgesetzt, stammen wir ja im Grunde insgesammt aus sogenannten blutschänderischen Ehen, dergleichen die ersten seyn mußten, her!

Vermöge des erstern Räsonnements wäre es allen Personen ohne Unterschied verboten, sich zu ehelichen, zwischen welchen der Respektus Parentelä auf irgend eine Weise Statt findet. Alle andere verbotene Ehen, wie z. B. die Ehe mit der Schwester Mann, oder mit des Bruders Frau, oder mit der Frauen Schwester, oder mit des Mannes Bruder wären sodann ohne Anfrage erlaubt; weil auf diese keiner von beiden angenommenen natürlichen mediis Terminis anwendbar ist. Uebrigens dürfte der Respektus Parentelä nicht nach Graden berechnet werden, sondern wo er ist, da ist er und gilt als solcher, er mag nun größer oder kleiner seyn, und der Vater darf seines Weibes Schwestertochter so wenig heurathen, als seine eigene leibliche Tochter. Freylich wäre dadurch dem Seelsorger viele Mühe und Arbeit, und dem Bürger vieler Kostenaufwand erspart; aber der geistlichen Finanzkasse ein merklicher Zufluß entzogen worden.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Ehehindernissen . . . S. 1
Zweyter Abschnitt. Von der praktischen Art, die verschiedenen Grade der Blutsfreund-, Anverwandt- und Schwägerschaft leicht zu finden und das erforderliche Schema zu verfertigen . . S. 37
Dritter Abschnitt. Von den Ursachen, wegen welchen mehr oder weniger in den Ehehindernissen und verbotenen Graden pflegt dispensirt zu werden . . . . S. 42
Vierter Abschnitt. Von dem, was in den Bittschriften ausdrucklich gesagt werden muß . . . . S. 66
Fünfter Abschnitt. Von Abfassung der Bittschriften, und wie sich der Seelsorger nach erhaltener Dispensation zu verhalten habe S. 70
Sechster Abschnitt. Von dem Verhalten des Seelsorgers gegen Vagabunde, die heurathen wollen . . . . . . S. 77

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Von den Ehe trennenden Hindernissen.

§. 1.

Hindernisse, welche die einzugehende Ehe hindern und die wirklich eingegangene trennen, heißen auf Latein:

Error, Conditio, Votum, Cognatio, Crimen,
Cultus disparitas, Vis, Ordo, Ligamen, Honestas,
Amens, Affinis, si consummare nequibis,
Si Mulier sit rapta, loco nec reddita tuto,
Si Parochi et duplicis desit praesentia testis.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

Erstes Hinderniß also ist **Irrthum in der Person** — Error —. Peter verehelicht sich mit Martha in der Meynung, es wäre Bertha, die er zur Ehe haben will; diese Ehe ist aus Mangel des wesentlichen Gegenstandes, nämlich der zur Wesenheit einer jeden Ehe erfoderlichen Person ungültig. — Was anders ist es, wenn der Irrthum blos im Namen, *) oder in sonst einer zufälligen Eigenschaft besteht. — Paul glaubt eine Reiche, eine Jungfer zur Ehe zu bekommen; nach eingegangener Ehe erfährt er, daß er weder eine Reiche, noch eine Jungfer zur Ehe bekommen habe. Wahr ist, daß Paul diese Person nicht würde geheurathet haben, wenn er dieses gewußt hätte; da er aber in die gegenwärtige Person, die der wesentliche Gegenstand ist, ein=

*) Leg. 9. ff. de contrah. nupt.

einwilligte, so ist die Ehe gültig. Weiberhandel ist kein Pferdshandel, den gewisse, obwohlen nicht ausdrücklich vorbehaltene Mängel schon an und für sich ungültig machen. — Würde jedoch einer ausdrücklich unter einer auch nur zufälligen Qualität oder Eigenschaft in die Ehe einwilligen: so wäre die in Ermanglung dieser Eigenschaft geschlossene Ehe ungültig. Einer begehrt die Erstgebohrne einer Familie zur Ehe, man führet ihm aber nicht die Erstgebohrne vor; hier ist die eingegangene Ehe ungültig.

§. 2.

Zweytes Hinderniß ist der Stand der Knechtschaft. — Conditio —. Es giebt zwo Gattungen der Knechte. Einige sind wahre Knechte; mit diesen konnte der Herr, nach den alten römischen Sitten, wie mit dem Seinigen nach Wohlgefallen schalten und walten, er konnte sie vertauschen und verkaufen. Die mit solchem Knechte eingegangene Ehe ist ungültig, wenn die Freygebohrne von des andern Theils Knechtschaft nichts wußte. Die andere Gattung besteht aus den sogenannten servis poenæ, dergleichen sind: die auf die Galeere Verdammte, ; ; in das Elend Verwiesene, ; ; oder zum Tode, dem sie durch die Flucht entgangen sind, Verurtheilte. Die von diesen eingegangene Ehen sind gültig.

Anmerkung. Zu welchem Ende dieses Hinderniß noch in der Reihe der übrigen stehe, weiß ich wenigstens nicht. Vielleicht zur Vollständigkeit des lateinischen Verses? — Nu: so setze man statt *conditio* das Wörtlein *personae*, und der Vers hat seine gerade schöne Füße.

§. 3.

§. 3.

Drittes Hinderniß ist das Gelübd. — Votum. — Hier ist die Rede von dem **feyerlichen Gelübde der Keuschheit**, das entweder in einem von der Kirche bestättigten Ordensstande abgelegt wird, oder zu welchem die, welche die höhere Weyhen empfangen haben, verbunden sind, obwohlen diese kein **ausdrückliches Gelübd der Keuschheit** ablegen; genug, sie müssen sich der Ordination und dem Gesetze unterwerfen. — Diese beyde Gelübde unterscheiden sich darin, daß, wenn ein Theil nach eingegangener, aber noch nicht vollzogener, Ehe in einem Ordensstande das **feyerliche Gelübd** abgelegt hat; so kann der andere Theil nach dem in der Kirche **kanonisirten** Grundsatze eine andere Ehe eingehen. — Bekömmt ein Theil nach gültig eingegangener Ehe die größere Weyhe: so bleibt die auch noch nicht vollzogene Ehe gültig und untrennbar. — Das **einfache Gelübd der Keuschheit** verhindert zwar die einzugehende Ehe; aber es trennet nicht die eingegangene. — Die von dem Gelübde der Keuschheit erhaltene Dispensation um sich verehelichen zu können, ist nur für jene Verehelichung geltend, wegen welcher die Dispensation begehret wurde; stirbt hernach des Dispensirten Frau: so kann er sich ohne eine neue Dispensation nicht wieder verehelichen: denn die Dispensation wird unter dieser Klausel ertheilt: Quodsi dictus Orator mulieri, cum qua contrahet, supervixerit, maneat postea caelebs, et eodem voto, ut prius, obligatus. Doch bemerket Pyrrus Corradus. 8. Buch, 10 Kap. Daß die blos eingegangene und noch nicht vollzogene Ehe der Dispensation ihre Kraft nicht benehme, weil sie ihre Wirkung noch nicht erhalten

hat, indem hier nicht sowohl auf den blosen Ehekontrakt, als auf desselben Vollzug zu sehen sey. — Wer Dispensation von dem Gelübde der Keuschheit erhalten hat, um die Ehre einer von ihm geschändeten Person herzustellen, und diese Person noch vor der eingegangenen Ehe stirbt; der kann sich dieser Dispensation, um eine andre zu heurathen, nicht bedienen. — Wer von dem Gelübde der Keuschheit ist dispensirt worden, und hernach sich mit einer Anverwandtin verlobt, an welche er zu der Zeit, als er die Dispensation begehrte, nicht dachte: dieser braucht in der Bittschrift, um die Dispensation in dem verbotenen Grade der Anverwandtschaft zu erhalten, keine Meldung wegen der schon erhaltenen Dispense von dem Gelübde der Keuschheit zu thun.

Anmerkungen. Die Erfahrung lehret, daß die von verschiedenen Eheleuten entweder aus einem übertriebenen Enthusiasmus, oder aus einer heiligen Einfalt gemachten Gelübde der Keuschheit den Seelsorgern und Beichtvätern manche Bedenklichkeit verursachen können; bey dieser Gelegenheit will ich also nur einige Winke geben.

1) Kein Theil kann ohne Einwilligung des andern Theils ein vollkommenes, absolutes Gelübd der Keuschheit thun, oder ablegen; weil dadurch der andre Theil des ihm zustehenden Rechts auf eine ungerechte Art beraubt würde. Der heil. Augustin nennt ein solches voreiliges Gelübd **Vermessenheit** *).

Der heil. Thomas sagt: „Solches Gelübd „darf der Angelobende nicht halten; vielmehr „hat

*) Et si præpropere factum fuerit, magis est corrigenda temeritas, quam persolvenda promissio. *S. August. Epist.* 127.

„hat er wegen dem übelgethanen Gelübde „Buße zu thun *).

2) Das Gelübd die eheliche Pflicht nicht zu begehren, ist zwar gültig, weil jeder Theil nach der Entscheidung Alexanders des 3ten und Cölestin des 3ten, seinem Rechte entsagen kann **). Doch ist solches Gelübd unerlaubt, weil dem andern Theile die Ehe erschweret wird. —

3) Haben die Eheleute mit beyderseitiger Einwilligung das Gelübd der Enthaltsamkeit abgelegt: so können sie ohne schwere Sünde nicht einander beywohnen. Das Gelübd muß aufgehoben werden. — Haben sie sich aber einander die Enthaltsamkeit nur versprochen: so können sie dieses ihr Versprechen in der Folge selbst aufheben, nach der Rechtsregel: omnis res per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur. Haben sie aber ihr Versprechen mit einem Eidschwur bekräftigt: so muß die Verbindlichkeit durch das Ansehen der Kirche aufgehoben werden.

4) Hat die Frau allein, jedoch mit Einwilligung des Mannes die Enthaltsamkeit angelobt: so kann der Mann die eheliche Pflicht von ihr nicht begehren; denn er hat, nicht zwar als ein Oberer, der immer den Grund seines ersten Rechts behält, sondern als ein Gleicher seinem Gleichen sein Ausübungsrecht abgetreten.

Anmerkung 2. Bey solchem Falle untersuche denn der Seelsorger genau die Meynung des Mannes, die er zu der Zeit hat, als er in das Gelübde seiner Frau einwilligte. Dachte der Mann — wie wahrscheinlicher zur vermuthen ist — ungefähr also:

---

*) Nec debet servare votum; sed agere poenitentiam de male voto facto. *In 4. Dist. 37. a. 4. in O.*

**) *Cap. 3. de convers. conjugat. — Et cap. placet et 12. eod. tit.*

also: das kann ich geschehen lassen, ich thue kein Gelübd, ich bin also auch zu nichts verbunden; so muß die Frau ihrem Manne die von ihm anverlangte eheliche Pflicht leisten, weil der Mann durch dergleichen Einwilligung in das Gelübd seiner Frau seinem Ausübungsrechte nicht entsagt hat. — Sollte die Frau aber von dem Manne die eheliche Pflicht verlangen; so darf er, ohne sich schwer zu versündigen, diese nicht leisten; er ist durch seine Genehmigung gleichsam Bürge für das Gelübd seiner Frau geworden; er darf also zur Uebertretung dieses Gelübds auf das Begehren seiner Frau nicht mitwirken.

§. 4.

Viertes Hinderniß ist Verwandtschaft. — Cognatio. — Diese ist dreyfach: die **natürliche**, = = **legale**, oder **gesetzmäßige**, = = und die **geistliche**. — Die **natürliche Verwandtschaft** ist die **Blutsfreundschaft**. — Consunguinitas. — Diese entsteht aus den verschiedenen Abstammungen der natürlichen Erzeugung. — In der geraden Linie zwischen den auf= und absteigenden Personen, wenn diese auch noch so weit von einander entfernt sind, hat die Ehe wenigstens nach dem Kirchenrecht keine Gültigkeit. — In der Seitenlinie ist die Ehe zwischen Blutsfreunden bis zum vierten Grade einschließlich verboten. Zwischen zwo Personen kann in zwey Fällen eine doppelte Blutsfreundschaft seyn. — 1) Wenn zwey Stammhalter sind, z. B. zwey Brüder heurathen zwo Schwestern, die Kinder aus beyderseitiger Ehe sind doppelt anverwandt, nämlich im zweyten Grade väterlicher, und im dritten Grade mütterlicher Seite. — 2) Kann auch eine doppelte Blutsverwandtschaft zwischen zwo Personen entstehen, die einen

einen allgemeinen Stammhalter haben. Z. Beysp. Bernhard, Philipp und Markus, sind drey Brüder. Bernhard erzeugt eine Tochter, Namens Anna; Philipp heurathet die Cäcilia, die Tochter des Sohns seines Bruders Markus; nun erzeugt Philipp aus dieser Ehe einen Sohn, Namens Franz. — Franz ist also mit Anna im zweyten Grade verwandt, denn es sind Kinder von zwey Brüdern; anbey sind Franz und Anna auch noch bis zum vierten Grade wegen der Cäcilia miteinander verwandt; sie haben also eine doppelte ungleiche Blutsverwandtschaft mit einander, obwohlen sie nur einen allgemeinen Stammhalter haben. — Mehr hievon im zweyten Abschnitt.

Die **legale**, oder **gesetzmäßige Verwandtschaft** entsteht aus einer vollkommenen Adoption, das heißt: wenn eine auswärtige zur Familie nicht gehörige Person an Kindesstatt angenommen und Erbfähig erkläret wird.

Die **geistliche Verwandtschaft** entsteht aus der **Taufe** und der **Firmung**, und hindert die Ehe zwischen dem **Taufenden**, dem **Getauften** und des **getauften Aeltern**: sodann zwischen dem aus der Taufe **Hebenden**, dem **Kinde** und des **Kindes Aeltern** — zwischen dem **Firmenden**, dem **Gefirmten** und des **Gefirmten Aeltern** *).

Es bekommen demnach keine geistliche Verwandtschaft miteinander:

1) Der Gevatter und die Goth.

2) Die

*) Trid. Sess. 24. cap. 2. de Reform. matrim.

2) Die dem schon getauften Kinde bey Nachholung der Ceremonien den Namen geben.

3) Die im Namen eines Andern das Kind zur Taufe heben. Wer aber ex commissione Parochi vel Curati das Kind tauft, bekommt die obige geistliche Verwandtschaft; weil dieser nicht sowohl vice committentis, als des Herrn Christus diese Handlung verrichtet.

4) Wenn der Vater im äussersten **Nothfalle** sein eigenes Kind tauft *). Ausser diesem Falle wird er des Rechts, die eheliche Pflicht zu begehren, beraubt. Und

5) wer das aus seiner Beyschläferinn erzeugte Kind auch im äussersten Nothfalle tauft, kann sich mit derselben ohne Dispensation nicht verehelichen — dieses mag manchem besonders in Rücksicht auf das Heil des unschuldigen Kindes allzu hart scheinen. Allein: sic volunt jura.

§. 5.

Fünftes Hinderniß wird genannt *Impedimentum Criminis*, und entsteht **Erstens**: aus dem **Ehebruch und dem Versprechen der einzugehenden Ehe**, nach dem Tode des Ehegatten, oder der Ehegattinn **). Mithin entstehet dieses Hinderniß weder aus dem alleinigen Ehebruch, noch aus der alleinigen Eheversprechung. — Beyde, **Ehebruch** und **Eheversprechung**, müssen beysammen seyn, und alsdann wird noch ferner erfodert:

1) Daß

*) Vid. cap. si vir, de cognat. spirit.

**) Innocent. 3. cap. 6. de eo, qui duxit, quam polluit.

1) Daß zur Zeit dieser Verbrechen wenigstens ein Theil in einer **gültigen Ehe** sey; diese Ehe mag nun nur eingegangen — ratum, oder auch vollzogen — consummatum — seyn.

2) Daß jeder Theil wisse, ob der andere verehelicht ist, oder nicht. Gesetzt: es wären beyde Verbrecher wirklich verehlicht, aber keiner wisse dieses; hier tritt also dieses Hinderniß nicht ein, weil diese Unwissenheit der Kenntniß eines Hauptgegenstandes entzieht, über welchen diese Strafe vorzüglich verhängt ist. — Auch hat dieses Hinderniß nicht Platz, wenn einer bona fide glaubt, seine Frau sey gestorben, diese aber noch lebt, und er in diesem Irrthum mit einer ledigen Person, oder mit einer, die er glaubt ledig zu seyn, sich zur Ehe verspricht und mit ihr fleischlich sündiget.

3) Müssen Ehebruch und Eheversprechung zur Lebenszeit des Mannes oder des Weibes geschehen. — Titius ein noch lediger Mensch begehet mit Bertha, der Frau des Cajus, einen Ehebruch; Cajus unternimmt eine Reise und stirbt; Titius und Bertha, welche von dem Ableben des Cajus nichts wußten, versprechen sich nach dem Ableben des Cajus einander zu ehlichen. Hier ist zwischen Bertha und Titius kein Ehehinderniß, weil der Zweck des Gesetzes, nämlich die Sicherstellung des Ehegatten, aufhört. Cessante enim fine et ratione legis, cessat et ipsa lex. Reg. Jur.

4) Um dieses Hinderniß zu bewirken, müssen Eheversprechung und Ehebruch in einer und eben derselben Ehe geschehen seyn. — Paul verspricht sich noch bey der Lebenszeit seiner Frau

mit Magdalene; Pauls Frau stirbt; nun heurathet er die Katharine und in dieser Ehe begeht er einen Ehebruch mit Magdalene. Hier ist kein Impedimentum criminis, weil das in der ersten Ehe geschehene Versprechen durch die folgende Ehe aufgehoben wurde.

5) Muß die von einem Theile angesonnene Eheversprechung von dem andern Theile entweder ausdrücklich mit Worten, oder mit einem sonst kennbaren Zeichen angenommen worden seyn. Dieses scheinet mir, wenn anders die Eheversprechung mit dem Ehebruche dieses Hinderniß bewirken soll, eben so nothwendig zu seyn, als nothwendig es ist, daß der Ehebruch mit einer vollständigen fleischlichen Vermischung, dergleichen zur Vollziehung der Ehe erfodert wird, geschehe. — Man wird sagen: nach der bekannten 43. Rechtsregel; **scheinet der Schweigende einzuwilligen.** Wenn nach Verlauf der Bestandsjahren der Beständer auf dem Gute bleibt; so scheint der Eigenthumsherr in den fernern Bestand eingewilligt zu haben. — Obige Regel hat ihre Richtigkeit, wenn die Einwilligung dem Schweigenden vortheilhaft ist; nun ist dieser Vortheil bey dem schweigenden Eigenthumsherrn mit allem Recht zu vermuthen, das aber bey dem zur angesonnenen Eheversprechung Schweigenden nicht zu vermuthen ist. Hier tritt ein die 44. Rechtsregel in 6. **Wer schweigt, gesteht nicht.** Die Eheversprechung ist ein Kontrakt, wozu die von beyden Seiten hinlänglich erklärte Einwilligung eben so nothwendig ist, als die Verkündigung zum verbindenden Gesetz. — Wahr ists, daß die Einwilli-

willigung der scheigenden Tochter in die von ihren Aeltern in ihrer Gegenwart abgeschlossene Eheversprechung billig zu vermuthen sey; weil die stärkste Vermuthung ist, daß die Aeltern im Allgemeinen das Beste ihrer Kinder bezielen wollen, mithin ist die vermuthete Einwilligung der schweigenden Tochter vortheilhaft.

6) Ist nichts daran gelegen, ob die gethane Eheversprechung ernsthaft oder aus Betrug geschehen sey; genug wenn sie von beyden Theilen äusserlich bewilliget worden ist; denn auch ein verstelltes Versprechen, wenn's nur äußerlich ernsthaft scheint, kann eben so wie ein ganz aufrichtiges Ehebruch, oder gar Todtschlag veranlassen; um welche Laster zu verhüten, die Kirche dieses Hinderniß einsetzte. Auch ist

7) nichts daran gelegen, ob die Eheversprechung vor oder nach dem Ehebruche geschehen sey, weil das kanonische Recht cap. de eo, qui duxit, dieses so beliebt hat. Die Ursache ist, weil die nach dem Ehebruch erfolgte Eheversprechung einen neuen Ehebruch und zuweilen auch den Todtschlag veranlassen kann.

8) Um dieses Hinderniß zu bewirken, ist nicht nothwendig — wie Verschiedene glauben — daß das Versprechen absolut und unbedingt sey; ein auch bedingtes Versprechen scheinet mir hinreichend zu seyn. Z. B. der Ehebrecher sagt zu Bertha, ich verspreche dich zu heurathen nach dem Tode meines sehr alten Vaters; nun stirbt aber des Ehebrechers Frau noch vor seinem alten Vater. Hier, sagen diese, ist kein Hinderniß zwischen dem Ehebrecher und der Bertha, weil

weil 1) die Bedingniß die Handlung selbst unbestimmt und schwankend macht, mithin dem Hindernisse seine wirkende Kraft benimmt, und 2) entsteht nach dem kanonischen Recht aus einer bedingnißweise eingegangenen Eheversprechung nicht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, *) also auch hier nicht das Impedimentum criminis. —

„Wahr ist, daß das bedingte Versprechen „vor der erfüllten Bedingniß zur Erfüllung des „Versprochenen nicht verbinde; doch hat es die „Wirkung, daß mit aller Wahrheit kann gesagt „werden: es ist ein wahres und wirkliches Ver„sprechen geschehen, das mit dem Ehebruch „hinreichend ist, dieses Hinderniß zu bewirken. „Zu dem, damit das Versprechen mit dem „Ehebruch dieses Hinderniß bewirke, wird nicht „erfodert, daß es gültig sey; denn es ist offen„bar, daß alles auch unbedingte Versprechen „der mit der Ehebrecherin nach dem Ableben „ihres Mannes einzugehenden Ehe gültig sey." **) — Anbey hängt dieses Hinderniß nicht von der Gültigkeit des Versprechens, sondern von dem Willen der Kirche ab, die gewollt hat, daß das

*) Vid. cap. unic. de sponsal. et matrim. §. 1.

**) Licet enim promissio conditionalis non habeat effectum obligantem promittentem ante conditionem impletam; habet tamen effectum ad hoc, ut vere dici possit, esse datam fidem, quae datio cum adulterio sufficit. Et non requiritur valor promissionis ad hoc, ut ex illa et ex adulterio oriatur Impedimentum; cum palam sit, omnem promissionem etiam puram de contrahendo cum adultera post mortem ejus mariti valere. *Navarr. Lib. 4. Consilior. tit. de eo, qui duxit in matrim. quam polluit per adult. consil. 2.*

das Versprechen ein Hinderniß seyn soll, weil er zu fernern Ehebrüchen oder auch zu Todtschlägen reitzet. Kann aber diese nicht auch das bedingte Versprechen veranlassen? — Hieraus ergiebt sich die Antwort auf die andere Einwendung. Denn 1) werden zu dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit gültige Eheversprechungen erfodert. 2) Wird in den kanonischen Satzungen den bedingten Eheversprechungen die Kraft, das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zu wirken, ausdrücklich benommen *).

Zweytens entsteht das Impedimentum criminis aus dem Ehebruch und aus einer andern unternommenen Ehe, da die erste noch existirt. — Ob nun die unternommene Ehe dem Ehebruch vorhergegangen, oder erst hernach erfolget sey, das macht nichts; genug ist, wenn Ehebruch und die andere Ehe zur Zeit der ersten noch bestehenden gültigen Ehe geschehen sind. — Sollte vor dem begangenen Ehebruche die unternommene Ehe wiederrufen worden seyn: so tritt dieses Hinderniß nicht ein. Die Rechte sagen, daß kein Hinderniß da sey, wenn das gegebene Versprechen vor dem Ehebruch ist wiederrufen worden. Denn durch das **Versprechen** wird nicht nur dieses der zukünftig einzugehenden, sondern auch das der wirklich per verba de præsenti, obschon ungültig unternommenen Ehe, verstanden. Man denke aber nicht,

*) Ille vero, qui sponsalia cum aliqua muliere sub conditione contraxit, si postmodum ante conditionis eventum cum alia prioris consanguinea per verba contraxerit de præsenti, cum secunda remanere debebit; cum ex sponsalibus conditionalibus ante conditionem extantem, sicut consensum non habentibus et incertis, nulla publicæ honestatis justitia oriatur. *Vid. cit. cap. unic. de sponsal.*

nicht, daß diese neue Ehe im Angesicht der Kirche müsse unternommen worden seyn. Nein: denn wie zu diesem Hinderniß nicht erfodert wird, daß die neuunternommene Ehe gültig sey, so ist auch nicht vonnöthen, daß sie im Angesicht der Kirche sey unternommen worden. Doch muß die Ehe **wissentlich** unternommen, und der Ehebruch **wissentlich** begangen worden seyn, das heißt: zu der Zeit, wo beyde Laster begangen wurden, mußte der mitschuldige Theil wissen, daß der andere verheurathet sey *). Wenn also ein verehlichter Mann mit einer ledigen Person, die denselben auch ledig zu seyn glaubte, die Ehe unternommen, und sich fleischlich mit ihr vermischet hat: so kann dieser nach dem Ableben seiner Frau diese Person nicht nur heurathen; sondern er ist schuldig sie zu heurathen, wenn sie ihn verlangt **). — Hat aber diese Person nachher erfahren, daß dieser wirklich noch verehlicht sey, und diesem ungeachtet demselben beygewohnt: so entsteht dieses Hinderniß und können beyde auch nach aufgelößter erstern Ehe einander nicht heurathen.

Drittens entsteht das Impedimentum criminis aus dem **alleinigen mit beyderseitiger Bewilligung geschehenen Todtschlage des einen Ehegatten auch ohne Ehebruch.** Uebrigens liegt nichts daran, ob beyde Verbrecher, oder auch nur einer **mit Bewilligung des andern** selbst, oder durch einen dritten den Todtschlag vollzogen hat ***).

Auch

*) Vid. tit. de eo, qui duxit. cap. 2.

**) Tit. cit. cap. 7.

***) Lib. 3. tit. 33. cap. 1. — Lib. 4. tit. 7. cap. 6-7.

Auch muß 1) aus diesem mörderischen Anschlag der Tod des **Mannes** oder der **Frau** wahrhaft erfolgt seyn. — Ich sage, des **Mannes** oder der **Frau**; ist der Todtschlag an einem der einzugehenden Ehe sich widersetzenden Anverwandten vollzogen worden, so ist kein Hinderniß da.

Anbey muß 2) der Todtschlag wenigstens von einem Theile in der **Absicht der einzugehenden Ehe** geschehen seyn. Ist der Todtschlag nicht in **dieser Absicht**, sondern aus jähem Zorn, aus Rache, oder sonst aus einer andern Ursache begangen worden; so tritt das Hinderniß nicht ein.

Anmerkung. Ich sagte, daß der von zwey Mitschuldigen vollzogene Todtschlag, dafern auch nur einer die **einzugehende Ehe zur Absicht** hatte, dieses Hinderniß **ohne Ehebruch** bewirke. Man findet aber kein Gesetz, welches sagt, daß der von einem Theile **allein**, ohne **Mitwirkung** des andern Theils und **ohne Ehebruch** begangene Todtschlag, obschon eine Eheversprechung geschehen ist, dieses Hinderniß bewirke. Z. B. ein lediger Offizier verspricht einer Ehefrau, sie nach dem Tode ihres Mannes zu heurathen; nun ersticht der Offizier, unwissend der Frau, in der Absicht der einzugehenden Ehe ihren Mann; diese können ohne allen Anstand einander heurathen, vorausgesetzt, daß kein Ehebruch dem Todtschlag vorgegangen sey. Endlich

Viertens, entsteht dieses Hinderniß aus dem **Ehebruch** und dem **Todtschlage** in der **Absicht der einzugehenden Ehe**. Hier muß aber 1) ohne Zweifel der Ehebruch vor dem Todtschlag geschehen seyn; es wird aber nicht erfodert, daß der Ehebruch auch vor dem mörderischen Anschlag begangen wurde. Z. B. Titius, in der Absicht Cajam zu heurathen, giebt ihrem Manne Gift; nun sündiget er mit Caja noch

vor

vor dem Tode ihres Mannes. Hier ist ein wahrer Ehebruch. — 2) Muß der eine Theil wissen, daß der andre verehlichet sey. Z. B. Humbelina begeht eine fleischliche Vermischung mit Sempronius, den sie noch ledig zu seyn glaubte, nun ermordet Sempronius seine Frau in der Absicht die Humbelina zu heurathen; hier ist kein Hinderniß.

§. 6.

Sechstes Hinderniß wird genannt cultus disparitas. Und dieses betrift nur die zwischen einem Getauften, oder Christen und Nichtgetauften, als Juden, einzugehende Ehe. Verschiedene Religionsverwandte, als Katholiken, Lutheraner und Reformirte können sich gültig miteinander verehelichen.

§. 7.

Siebentes Hinderniß ist **Gewalt** — Vis —. Die beyderseitige freywillige Einwilligung der Personen in die einzugehende Ehe ist zur Gültigkeit derselben mehr, als je zu einem andern Vertrag nothwendig. In jedem andern Kontrakt übergiebt man nur die Sachen oder die Güter; in der Ehe aber geschieht eine unwiderrufliche Uebergabe selbst der Personen. Sie muß demnach vollkommen frey seyn; und eben deswegen ist die **Gewalt** ein Ehehinderniß. — Hier ist die Rede nicht von jener **äusserlichen Gewalt**, wodurch der Mensch wider seinen Willen zur Handlung gezwungen wird, dergleichen jene war, da man die Hände der Beichtiger ergriff, und sie nöthigte Weyhrauch vor den Götzen anzuzünden. Offenbar ist, das solche Gewalt die Ehe ungültig macht, weil sie mit der Einwilligung, — die den Grund der Ehe ausmacht, —

un-

unvereinbarlich ist. — Die eigentliche Frage ist also: ob und welche Furcht dieses Hinderniß verursache? — Um diese Frage gehörig zu entscheiden, muß auf folgende Punkte genau gesehen werden.

1) **Muß die Furcht groß seyn.** Das heißt: sie muß im Stande seyn, einen sonst unerschrockenen und standhaften Geist zu erschüttern, sowohl wegen der Größe des angedroheten oder bevorstehenden Uebels, als auch wegen der gegründeten Ursache solches zu fürchten. — Indessen kann doch eine **an und in sich geringe Furcht** in Rücksicht auf die Person, der sie eingejagt wurde, **groß** seyn. Es muß nicht nur auf die eingejagte Furcht, sondern auch auf das Geschlecht, das Alter, das Temperament und die Geisteskräfte der Furcht leidenden Person gesehen werden. So kann eine Bedrohung, die auf einen sonst gesetzten Mann einen wenig bedeutenden Eindruck macht, eine sehr große Furcht in dem Geiste eines Mädchens erregen. Die von solchem Mädchen eingegangene Ehe ist ungültig.

2) Muß die Furcht von einer **freyen** und **auswärtigen Ursache** eingejagt werden. Entsteht die Furcht von der Person selbst: so ist diese zur Ungültigkeit der Ehe nicht hinreichend. Z. B. Bernhard wird mit einer Krankheit befallen; aus Furcht an dieser Krankheit zu sterben und verdammt zu werden, heurathet er seine Beyschläferin.

3) Muß die **Furcht** auf eine **ungerechte Art** eingejagt worden seyn. — Ganz weise und menschenfreundlich verordnet das Gesetzbuch, daß eine **große**, von einer **freyen**, **auswärtigen Ursache** auf eine **ungerechte Art** einge-

jagte Furcht die Ehe ungültig mache; „damit „nicht der eine Theil aus Furcht sage, daß ihm „das, was er hasset, gefalle *).“ — Ein Deutscher wird bey seinem Aufenthalt in Frankreich bey der Tochter eines angesehenen Bürgers im Bette liegend ertappt: der Vater dieser Tochter, ein rascher, aufbrausender Mann, will ihn auf der Stelle erstechen, wenn er seine Tochter nicht heurathet; der Deutsche nimmt sie zur Ehe. — Nicht lange hernach reiset er mit ihr nach Deutschland unter dem Vorwande sein Erbtheil zu holen; an den Grenzen Deutschlands aber schickt er sie ihrem Vater zurück. Nun will sich dieser mit einer andern Person verehelichen. — Es entstehen also folgende Fragen: 1) Ob diese durch die Bedrohung des Todes unmittelbar erzwungene Ehe ungültig sey? — Und 2) ob sie nicht durch die erfolgte Beywohnung sey gültig gemacht worden? — Die erste Frage entscheidet das Gesetz: „Wenn's offenbar ist, daß ihm eine solche Gewalt sey angethan worden, daß er in die erste „Ehe nicht freywillig eingewilliget habe: so ist „ihm eine andere Ehe nicht zu verweigern **).“ Nun ist aber offenbar, daß die Furcht groß und widerrechtlich und unmittelbar, um die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen, ist ein=

*) Matrimonium debet plena securitate gaudere, ne conjux per timorem dicat sibi placere quod odit, et sequatur exitus, qui de invitis nuptiis solet provenire. *Cap.* 14. *de sponsal.*

**) Si constiterit, quod tanta vis eidem illata fuerit, quod non sponte in primam consenserit, propter hoc non admittas, quin ad aliam, quam postea in uxorem acceperit, revertendi liberam tribuas voluntatem. *Alexand.* 3. *tit. de eo, qui duxit in matrim. cap. significavit.*

eingejagt worden; folglich daß die zur Gültigkeit der Ehe erforderliche freye Einwilligung fehlt. — Bey der andern Frage unterscheiden die theologischen Spekulanten und sagen: hat der Deutsche anfangs geglaubt, die Ehe sey gültig und in diesem Irrthum seiner vermeynten Frau beygewohnt: so würde die Ehe durch die folgende Beywohnung nicht gültig; „denn „die Ehe wird nicht durch den Beyschlaf, son„dern durch die Einwilligung geschlossen *).“ Hier ist die Einwilligung auf eine ungerechte Art durch eine große Furcht erzwungen worden, und die folgende Beywohnung ist aus einem das Wesentliche der Ehe ausmachenden Irrthum geschehen. Z. B. Ich bezahle die dem Paul vor kurzem ungültig versprochene 100 Gulden in der Meynung, mein gethanes Versprechen sey gültig; wer wird behaupten, daß ich durch diese Auszahlung mein zuvor ungültig gethanes Versprechen habe rechtsständig gemacht? — Hat aber, sagen die tiefsinnigen Spekulanten, der Deutsche, die Ungültigkeit der Ehe wissend, dennoch dieser Person beygewohnt: so ist dieß ein **Beweis** der hernach gegebenen Einwilligung, die zur Gültigkeit der Ehe hinreichend ist. — Wie? diese Beywohnung soll ein **Beweis** der Einwilligung in die Ehe seyn, da doch diese aus der Beywohnung nicht einmal vernünftig zu vermuthen ist? — Ist wohl vernünftig zu denken, daß ein, zur Ehe Gezwungener und die Ungültigkeit derselben Wissender dennoch affectu maritali seine Beywoh-

*) Si consensus in nuptiis solus defuerit, cætera omnia cum ipso coitu celebrata frustrantur. *Nicol.* 1.

wohnung halten werde? Im Brausen der Leidenschaft wird er sich freylich in die Arme solcher Person werfen, die er zur Frau zu haben verabscheuet. — Eine Person als seine Frau verabscheuen und an derselben — als seiner Frau, das Geschäft der lüsternden Natur aus innigster Liebe als Mann verrichten, ist ein Widerspruch, und solche Beywohnung auch nur zur **Vermuthung** — ich will nicht sagen zum **Beweis** — der hernach gegebenen Einwilligung machen — ist wahrlich unvernünftig. — Daß die folgende Beywohnung affectu maritali geschehen sey, darf hier nicht einmal schlechterdings vermuthet, sondern dieses muß erwiesen werden; und wer kann diesfalls den besten Beweis führen? — Niemand als der Deutsche selbst. Diesen frage man also. Wie aber diese Theologen, weil dieser die Ungüstigkeit der Ehe wußte, die folgende Beywohnung zum Beweis, oder auch nur zur Vermuthung der hernach gegebenen Einwilligung in die Ehe bis daher haben machen können, kann ich nicht einsehen. — Nun ist noch diese in der theologischen Klopffechterey aufgeworfene Frage zu untersuchen: **ob die eingegangene Ehe auch alsdann ungültig sey, wenn die Furcht nicht unmittelbar, um die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen, ist eingejagt worden?** — Der Fall ist: Kajus kommt unter Mörder, und eben da diese ihm das Leben nehmen wollen, erblickt er eine Weibsperson; diese verspricht er zu heurathen, wenn sie ihm das Leben schenken würden; die Mörder schenken ihm das Leben, und Kajus heurathet das Mädchen. Bey der nächsten Gelegenheit entwischt

er der Mörderbande, kommt in sein Geburtsort, und will sich allda verehelichen. — Diese vom Kajus eingegangene Ehe scheinet mir aus folgenden Gründen ungültig zu seyn: 1) Wahr ist, daß der Tod nicht gedrohet wurde, um die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen, aber eben so wahr ist es auch, daß die Einwilligung in die Ehe einzig und allein durch die Bedrohung des Todes erhalten wurde. Dadurch wurde die Einwilligung in die Ehe erhalten, was derselben einzige Ursache war. Nun war die Bedrohung des Todes die einzige Ursache dieser Einwilligung; denn Kajus willigte blos darum in die Ehe, damit er dem Tod entgehen möchte. Würde er wohl in diese Ehe eingewilliget haben, wenn er nicht mit dem Tode wäre bedrohet worden? — 2) Wenn die Furcht eingejagt wurde, um die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen; so ist, wie billig und recht, eine solche Ehe ungültig aus diesen Ursachen: damit die Freyheit begünstiget, ; ; der Furchtleidende schadlos gehalten, ; ; der Ruhe, Zufriedenheit und des Glücks seines zeitlichen und ewigen Lebens nicht beraubt werde. Nun befinden sich eben diese Ursachen in gegenwärtigem Fall. — Die Ehe soll ja, durch **Einigung der Gemüther**, Ruhe, Zufriedenheit und das Glück des Lebens denen gewähren, die sie eingehen, folglich sind **Sympathie** und **Liebe** allein die Stifterinnen der glücklichen Heurathen. Jede Ehe also, die das Gegentheil stiftet und die Ruhe und das Glück des Lebens raubt, ist ein **Widerspruch**, hört auf **vernünftig** zu seyn und muß daher auch **ganz aufhören zu seyn**. Lassen sich aber **Sympathie**, **Liebe**

und Einigung der Gemüther bey oben befragter Ehe vernünftig denken und hoffen? -- Gäbe es ein Gesetz, das für die Gültigkeit einer solchen Ehe spräche: so wäre es das menschenfeindlichste und könnte als der hundertste zu den übrigen neun und neunzig theologischen Widersprüchen gerechnet werden. — Jede gute Staatsverfassung soll auf Erden schon den Bürger so glücklich machen als möglich; sie muß dem großen Zweck des allgemeinen Staats Gottes jenseits des Grabes, der höchste Glückseligkeit des ganzen Menschengeschlechts ist, nicht entgegen : : sondern vorarbeiten; das wäre also die allerschlechteste, welche ihre Bürger nicht allein hier, sondern auch sogar in jener Welt noch so unglücklich machte, als möglich. Und würde nicht dieses geschehen, wenn man den, der aus Furcht des Todes sagte, daß ihm das, was er innerlich hasset, gefalle, nöthigen wollte, mit und bey dem untrennbar zu leben? — Solche Eheleute sitzen alsdann unter einem Dache zusammen wie ein Paar Henker, die bey jeder Gelegenheit einander quälen und kerkern. Man kann sie wie gegenseitige Mörder betrachten, die den Todtschlag an einander allmählig ausüben und erwiedern. Ja, sie zerstören nicht nur einer dem andern den Leib, sondern auch die Seele. Täglich werden sie schlechtere Menschen, und ersticken, einer in des andern Herzen, endlich jedes gute Gefühl und jede menschliche Gesinnung; der Schwachheit des Fleisches, dessen Quaal der Apostel vorsagt, nicht zu gedenken. — Und wie äusserst verkehrt muß nicht die Erziehung der blos im thierischen Brausen und Toben der

Leidenschaft erzeugten Kinder seyn? Da Liebe der Aeltern nicht ihre Schöpferin ward, so können sie nicht mehr gemeinschaftlich von ihnen erzogen werden. Sie stimmen nicht überein; sie haben nicht einerley Grundsätze. Liebe vermag sie nicht über die Verschiedenheit ihrer Meynungen zum Besten der Kinder zu vereinigen. Jeder ist wohl recht, dem andern zum Possen, anderer Meynung. Was dem Vater am Kinde wohl gefällt, das mißfällt der Mutter; was jener befiehlt, verbiethet diese. So eine Erziehung kann sie anders als ganz verschraubte Menschen bilden? — Zwischen solchen Aeltern stehen die Kinder recht zu ihrem Unglück in der Mitte. Unaufhörlich müssen sie die übele Launen derselben büßen, weil sie allemal die ersten sind, welche ihnen dann in den Weg kommen. Unter den Kindern selbst entsteht frühzeitig eine Feindschaft gegen einander, wie zwischen den Aeltern, die sich hernach, auf Lebenszeit nicht wieder verliert. Und — was für boshafte, tückische und ruchlose Seelen müssen das werden, die unaufhörlich böse Beyspiele von den beyden Menschen sehen, die ihren Nachahmungstrieb am meisten reitzen! — Also auch der Kinder wegen müssen solche Ehen nicht gestattet werden. Und — 3) ein jeder Kontrakt — also auch der Ehekontrakt — muß einen rechtmäßigen Titel haben: ohne diesen ist er im Wesentlichen fehlerhaft, mithin ungültig. Nun hat der von Kajus eingegangene Ehekontrakt keinen rechtmäßigen Titel. Dieser Ehekontrakt wurde eingegangen, um die Befreyung vom Tode zu erhalten; diese Befreyung kann aber kein rechtmäßiger Titel seyn; sie gebühret ja schon

ohnehin von Rechtswegen dem Furcht leidenden Kajus; folglich kann sie kein rechtmäßiger Titel des Ehekontrakts seyn. — Der gerechte Spruch, den der Richter zu fällen verbunden ist, kann kein rechtmäßiger Titel seyn, Geld anzunehmen, um denselben zu fällen. Eben so wenig kann die dem Kajus gebührende Befreyung vom Tode ein rechtmäßiger Titel des Ehekontrakts seyn. Nun hat aber Kajus die Ehe — wozu ihn die Furcht unmittelbar nöthigte — einzig und allein für die ihm ohnehin gebührende Befreyung vom Tode bewilliget. Es ist also die Ehe des Kajus auch von dieser Seite ungültig.

§. 8.

Achtes Hinderniß ist Ordo. — die größere Weyhe. — Siehe oben §. 3. **Drittes Hinderniß.**

§. 9.

Neuntes Hinderniß ist Ligamen. — **Eine rechtmäßig geschlossene obwohlen noch nicht vollzogene Ehe.** Der Seelsorger darf keinen Theil zur andern Ehe schreiten lassen, wenn er nicht durch ein glaubwürdiges Zeugniß von dem Tode des andern Theils versichert ist. — Nach der Entscheidung Klemens des III. mag ein Theil der Verehelichten noch so viele Jahre abwesend seyn, so darf der Seelsorger doch nicht den zurückgebliebenen Theil zur andern Ehe schreiten lassen, wenn er nicht statthafte Beweise von dem Tode des andern Theils vorzeigt *).

Anm.

*) Consultationi ergo tuæ taliter respondemus: quod quantocumque annorum numero ita remaneant, viventibus viris

Anmerkung. Die Todtenscheine werden gemeiniglich von dem Seelsorger ausgefertigt. Sollte von einem weit entlegenen Lande ein Todtenschein vorgezeigt werden: so lasse der Seelsorger denselben von dem geistlichen Vorstande untersuchen, damit er sich gegen alle etwaige Verantwortung verwahre: denn wie leicht kann man durch falsche Scheine, besonders aus entfernten Landen, hintergangen werden?

§. 10.

Zehntes Hinderniß ist das der öffentlichen **Ehrbarkeit** — publicæ honestatis —. Dieses entsteht entweder aus einer **gültigen Eheversprechung**; oder aus einer **blos eingegangenen**, aber noch nicht **vollzogenen Ehe**. — Das aus einer **gültigen Eheversprechung** entstandene Hinderniß erstreckt sich nicht über den ersten Grad *). Es kann also der Bräutigam die Mutter oder die Schwester seiner Braut nicht gültig heurathen; noch kann die Braut mit dem Vater, oder dem Bruder des Bräutigams sich verehlichen, wohl aber mit einem von den übrigen Anverwandten. — Ich sagte, die **Eheversprechung** müsse 1) **gültig** seyn **). Z. B. Julius hat der Anna die Ehe versprochen; nun verspricht er auch der Anna Schwester die

viris suis non possunt ad aliorum consortium canonice convolare; nec auctoritate Ecclesiæ, permittas contrahere, donec certum nuntium recipiant de morte virorum. *Cap. in praesentia de sponsal. et matrim.*

*) Ubi autem valida fuerint sponsalia, primum gradum non excedat. *Trid. Sess. 24 de Reform. matrim.*

**) Iustitiæ publicæ honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacumque ratione valida non erunt, s. synodus prorsus tollit. *Sess. cit.*

die Ehe; Julius kann die Anna ohne Anstand heurathen, nicht aber der Anna Schwester, weil = = wegen dem aus der zuvor geschehenen gültigen Eheversprechung mit Anna entstandenen Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit die mit letzterer eingegangene Eheversprechung ungültig ist. — Titius hat sich ohne Vorwissen und Bewilligung seines Vormunds mit Barbara zur Ehe versprochen, nach einem halben Jahre wird Titius majorenn, nun will er der Barbara Schwester heurathen. Dieses kann Titius ohne Widerspruch, weil die mit Barbara in der **Minderjährigkeit** geschlossene Eheversprechung, kraft einer erzbischöfflich Mainzischen Verordnung vom J. 1784. unter dem 23ten Hornung auch pro foro conscientiæ als gültig erklärt wird. — Auch muß 2) die Eheversprechung bestimmt seyn, das heißt: sie muß mit einer bestimmten und gewissen Person geschlossen worden seyn. Wenn also Paul sagte: Einer von diesen vier Schwestern verspreche ich die Ehe; hier wäre kein Ehehinderniß. — 3) Muß die Eheversprechung **absolut**, oder **unbedingt** seyn. — Lucius verspricht sich unter einer **ehrbaren** und **möglichen Bedingniß** mit Mathildis; vor der Erfüllung dieser Bedingniß verehelicht er sich mit Mathildis Schwester; diese Ehe ist nach der Entscheidung des kanonischen Gesetzbuchs gültig *).

Entsteht dieses Hinderniß aus der **eingegangenen und nicht vollzogenen Ehe**; so erstreckt es sich bis zum vierten Grad der Verwandtschaft einschließlich, es mag diese Ehe **gültig** oder **ungültig** seyn, wie Pius V. in der Bulle ad Romanum vom

*) Vide supra cit. cap. unic. in 6. de sponsal. et matrim. §. 1.

vom J. 1568. entschieden hat. Ist also die Ehe z. B. wegen dem Unvermögen — propter impotentiam — des einen Theils nicht vollzogen worden: so kann kein Theil sich mit des andern Theils Blutsfreunden bis zum vierten Grade einschließlich ohne Dispensation verehlichen. Ist aber die eingegangene Ehe aus Mangel der **Einwilligung** ungültig: so tritt nach der Entscheidung Bonifaz 8. l. cit. dieses Ehehinderniß, nicht ein. Die **Einwilligung** mangelt, aber nicht nur, wenn ein Theil zwar äußerlich einzuwilligen scheint, aber innerlich nicht einwilligt; sondern auch wenn die Einwilligung durch Gewalt oder Furcht ist erzwungen worden, oder wenn ein Irrthum in der Person geschehen ist.

Anmerkung 1). Die nur nach dem äusserlichen Schein ohne innerliche Einwilligung eingegangene Ehe ist vor Gott ungültig; weil aber die Kirche anders nicht, als nach den äusserlichen Handlungen urtheilen kann: so wird solche Ehe so lang für gültig gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist. Innocenz III. sagt: praesumendum verum, nisi probetur contrarium.

Anmerkung 2. Nach der Entscheidung Alexanders III. vom J. 1658. behält das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit seine Kraft, wenn die Eheversprechung auch durch eines Theils Ableben, oder durch beyderseitige Einwilligung, oder auf immer eine Art aufgehoben wird. Die Ursache dieses Gesetzes ist, weil es ohne Dispensation immer unanständig ist, daß Personen, die durch ein rechtmäßiges Versprechen Anverwandte geworden sind, sich verehelichen.

§. 11.

Eilftes Hinderniß ist Unsinn. — Amentia —. Die allezeit Unsinnige sind schlechterdings

zur

zur Ehe unfähig. — Hat der **Unsinnige** lucida intervalla; so kann er zwar zu dieser Zeit die Ehe gültig eingehen. Indessen sey der Seelsorger hier vorsichtig, damit er sich nicht einem etwaigen Ungemach aussetze; mache er diesfalls einen Bericht an die Behörde, bevor er solchen zur Ehe schreiten läßt.

§. 12.

Zwölftes Hinderniß ist **Verwandt- oder Schwägerschaft.** — Affinitas —. Diese entsteht aus der fleischlichen Vermischung zwischen dem Manne und den Blutsfreundinnen des von ihm erkannten Weibes, und zwischen dem Weibe und den Blutsfreunden des ihr fleischlich beywohnenden Mannes. — Diese **Verwandt- oder Schwägerschaft** kann zweyfach seyn, nämlich: eine **erlaubte** und eine **unerlaubte.** — Die **erlaubte** entsteht aus der rechtmäßigen ehelichen Beywohnung und erstreckt sich bis zum vierten Grad einschließlich *). — Mann und Weib legen den Grund zur Verschwägerung ihrer beyderseitigen Anverwandten; Mann und Weib aber werden unter sich nicht verschwägert. Dieses läßt sich durch die Zusammenhaltung beyder Hände ganz begreiflich und anschaulich machen. — Die zwey Daumen machen die zwey Stämme der Verschwägerung, nämlich Mann und Weib, aus. Die vier Finger an der rechten Hand stellen die Anverwandte des Mannes vor, und die vier an der linken Hand die Anverwandten des Weibes. Nun werden Mann und Weib, welche durch die zwey Daumen bedeutet werden, nicht mit einander verschwägert; auch werden nicht mit einander verschwägert die

---

*) Vid. Conc. lateran. 4. generale 12. de a. 1215. can. 51.

die beyderseitigen Anverwandte, welche durch die acht Finger vorgestellt werden; sondern es wird nur der Mann mit den Anverwandten oder Blutsfreunden des Weibes, und nur das Weib mit den Anverwandten, oder Blutsfreunden des Mannes verschwägert. — Es pflegen zwar die beyderseitigen Verwandte sich Schwäger zu nennen; sie sind es aber in der That nicht. Dieß ist die sogenannte Büffelschwägerschaft. — Es können daher 1) zwey Brüder zwo Schwestern aus einer andern Verwandtschaft heurathen. Auch können 2) Vater und Sohn eine Wittwe und ihre Tochter aus einer andern Familie zur Ehe nehmen. 3) Kann ein Bruder seines Bruders Stieftochter heurathen. — Peter und Paul sind Brüder, Peter heurathet eine Wittwe, die eine Tochter hat, Paul kann diese Tochter heurathen. 4) Titius Sohn aus der ersten Ehe kann die von der andern Frau seinem Vater zugebrachte Tochter heurathen. — Titius zeugte in der ersten Ehe einen Sohn; nach dem Ableben seiner Frau heurathet er eine Wittwe, welche eine Tochter hat; Titius Sohn kann die Tochter dieser seiner Stiefmutter zur Ehe nehmen, weil er mit der zugebrachten Tochter nicht verschwägert ist. — 5) Kann Mövius die Wittwe heurathen, die der Bruder seiner Frau hinterlassen hat. Z. B. Sempronius ist mit Anna verehelicht, nun heurathet Mövius die Caja, des Sempronius Schwester. Sempronius und seine Schwester Caja, des Mövius Frau, sterben; hier kann Mövius des Sempronius hinterlassene Wittwe, nämlich die Anna, heurathen; denn Mövius wurde zwar mit dem Bruder seiner Frau, nicht aber mit desselben Frau, der Anna, verschwägert, als welche nicht aus seinem Geschlechte ist. Zudem gebährt Schwägerschaft keine Schwägerschaft. — 6) Können

nen eines Bruders und einer Schwester hinterlassene Frau und Mann einander heurathen. — Bernhard und Gertrud sind Geschwister; Bernhard heurathet die Sara, und seine Schwester Gertrud den Michel. Bernhard und Gertrud sterben, hier können Michel und Sara einander heurathen; denn diese waren nur Schwäger der Schwäger, oder aus der zweyten Beywohnung.

Die **unerlaubte Verwandt- oder Schwägerschaft** entsteht aus einem unerlaubten Beyschlaf und erstreckt sich bis zum zweyten Grad einschließlich *).

Anmerkung 1. Damit dieses Hinderniß entstehe: so muß die fleischliche Vermischung vollkommen, das heißt, zur Erzeugung fähig seyn. Nun mag aber diese Beywohnung mit einer gewaltsam unterdrückten, mit einer einwilligenden, mit einer schlafenden, berauschten oder mit einer unsinnigen Person geschehen seyn; genug: wenn die Beywohnung in den verbotenen Stuffen mit einer Anverwandtin vollzogen wurde. Und — dieses Hinderniß wird durch den Tod selbst nicht aufgehoben. — Ein Brautpaar kommt mit dem Gefolge in die Kirche um sich einsegnen zu lassen; der Bräutigam beichtet dem Pfarrer, daß er mit der verstorbenen Schwester seiner Braut einen vollkommenen Beyschlaf gehabt habe. Da hier die Einsegnung ohne bösen Argwohn und öffentliches Aergerniß kaum ausgesetzt werden kann: so kann und darf der Seelsorger die Trauung unter diesen vorhergethanen ernstlichen Ermahnungen vornehmen: 1) Solle der Bräutigam die Ehe unter der Bedingniß: **wenn der Bischof dispensirt**, eingehen. 2) Müsse der Bräutigam bis zur erhaltenen Dispensation sich von aller Bey-

*) Vid. Trid. Sess. 24. de Reform. matrim. cap. 4.

Beywohnung enthalten. — Um nun die Enthaltsamkeit von dem Beyschlafe desto gewisser zu erhalten, wollen die Theologen gemeiniglich, es solle der Beichtvater dem Bräutigam rathen, nicht mit seiner Braut in Einem Hause zu wohnen, unter dem Vorwande der zweymonatlichen Bedenkzeit, welche die Rechte den Verehelichten gestatten, ob nicht ein Theil ins Kloster gehen wolle *). Wie aber, wenn der Bräutigam dieser seiner Braut die Ehe nicht nur eidlich versprochen, sondern dieselbe auch wirklich geschwängert hat? muß dieser ganz unerwartete und gleich nach der Trauung von dem Bräutigam geäußerte Entschluß der Braut nicht äußerst auffallen? Doch, gesetzt die Braut denke weiter nichts Arges: so ist gewiß vernünftig zu denken, daß die geschwängerte Person dadurch in eine nicht geringe und vielleicht selbst der Leibesfrucht schädliche Bestürzung und Betrübniß gar leicht könne versetzt werden. — Einige andere Theologen bringen unter dem Vorwande eines dringenden Geschäfts eine Reise in Vorschlag. — Wie? wenn der Bräutigam weder einen auswärtigen Verkehr, noch das zur Reise erfoderliche Geld hat? und gesetzt, der Bräutigam habe beydes; die Braut verlange aber noch vor seiner Abreise die Leistung der ehelichen Pflicht; kann und wird er wohl ihr diese verweigern? — Wäre es nicht rathsamer, wenn der Beichtvater in diesem oder einem ähnlichen Falle dem Bräutigam das Gelübd der Keuschheit, das jedoch nur bis zur Zeit der erhaltenen Dispensation von dem Hindernisse verbindlich seyn soll, in Vorschlag brächte, und ihm hernach diesen Unterricht ertheilte? er solle zu seiner Mutter oder zu seiner Braut nur dieses sagen: der Beichtvater hat mir die eheliche Beywohnung unter einer schweren Sünde bis zur Befreyung von dem Gelübde der Keuschheit verboten; diese Befreyung will der Beichtvater baldigst bewirken.

Von

*) Vid. Extrav. unic. Joannis 22. de voto.

Von der Zeit, wo er das Gelübde that, soll er ja nichts sagen, und wenn er dießfalls sollte gefragt werden: so solle er nur dieses antworten: ob ich vor langer oder kurzer Zeit dieses Gelübd gethan habe, daran ist nichts gelegen; genug daß ich die eheliche Beywohnung, ohne mich schwer zu versündigen, noch nicht halten kann und darf. — Dieses letzte Mittel scheint mir weniger gewaltsam, weniger auffallend und weniger verdächtig, und ebendeßwegen zweckmäßiger und allgemein anwendbarer, als die zwey ersten, zu seyn.

Anmerkung 2: Entsteht dieses Hinderniß aus einem unerlaubten Beyschlaf nach einer gültig eingegangenen Ehe: so wird zwar die Ehe nicht getrennt; doch wird der schuldige Theil des Rechts, die eheliche Pflicht zu begehren, beraubt. — Titius hat wissentlich seiner Frau Schwester, oder derselben Tochter fleischlich beygewohnt, dieser ist zwar schuldig auf das Begehren seiner Frau ihr die eheliche Pflicht zu leisten; aber er darf sie von seiner Frau nicht fodern. — Ich sagte: wissentlich. Hat er sich unwissend mit einer von obigen, die er glaubte seine Frau zu seyn, fleischlich vermischt, so wird er des Rechts, die eheliche Pflicht zu begehren, ungeachtet der zwischen ihm und seiner Frau entstandenen Verwandtschaft, nicht beraubt.

§. 13.

Dreyzehntes Hinderniß ist die **Unfähigkeit**, oder das **Unvermögen** — Impotentia, — **die eheliche Pflicht zu leisten.** — Hier muß darauf gesehen werden ob die **Unfähigkeit**, oder das Unvermögen schon vor der eingegangenen Ehe war. — Ist dießfalls ein Zweifel, und der andere Theil reklamirt erst nach der schon eine lange Zeit hindurch eingegangenen Ehe; so ist die Vermuthung, daß das Unvermögen erst nach der eingegan-

gegangenen Ehe entstanden sey. — Sodann muß darauf gesehen werden, ob das Unvermögen ewig, oder nur zeitlich, und ob das ewige zugleich absolut, das heißt, ein solches sey, das den gehörigen Gebrauch mit jedem andern Theile unmöglich macht; — oder ob es respektiv, das heißt, ein solches sey, das zwar den ehelichen Gebrauch mit diesem Theile, aber nicht mit allen andern unmöglich macht. — Das der Ehe vorgegangene, ewige und absolute Unvermögen macht die Ehe ungültig. — Das ewige erst nach eingegangener Ehe entstandene Unvermögen läßt die Ehe in ihrer Gültigkeit; doch muß der Gebrauch der Ehe untersagt werden, dafern evident und offenbar ist, daß das Unvermögen ewig sey. Im Zweifel aber, ob das Unvermögen ewig, oder immer anhaltend sey; gestattet die Kirche solchen Eheleuten drey Prüfungsjahre, und wenn nach Verlauf dieser drey Jahre noch nicht evident ist, daß das Unvermögen ewig sey: so muß die Sache an ihre Behörde gebracht werden.

Anmerkung. Es geschieht zuweilen, daß der Mann zum Seelsorger kömmt und sagt: er glaube, daß ihm von bösen Leuten etwas angethan sey: denn wenn er zu seiner Frau komme, so könne er die eheliche Pflicht nicht verrichten. — Der Seelsorger sey hier vorsichtig, ne pro religione superstitio, et pro pietate risus moveatur. Schreite er ja nicht zur Segensprechung, oder zur Ueberlesung. Rathe er solchem, sich vor allem mit Gott auszusöhnen, sodann in der Furcht des Herrn und nicht aus Wollust die Leistung der ehelichen Pflicht zu unternehmen. Und wenn dieß die erwünschte Wirkung nicht hätte: so solle er sich dießfalls bey einem erfahrenen Arzte Raths erholen. Sollte nun der Mann auch dieses befolgt haben, und zu dem Seelsorger mit der Anzeige

zurückkommen, daß der Arzt kein natürliches Hinderniß gefunden habe, so mache er mit Verschweigung des Supplikanten Namen in Gemäßheit erzbischöflicher Verordnung vom J. 1777. dießfalls einen Bericht an die geistliche Stelle und erwarte den ferneren Verhaltungsbefehl.

§. 14.

Vierzehntes Hinderniß ist die **heimliche Entführung einer Person.** — Raptus —. Diese ist zweyfach. Wird eine Person wider ihren Willen aus einem sichern Orte hinweggeführt, und unter die Gewalt des Räubers gebracht: so wird diese Entführung **gewaltsamer Raub** — Raptus violentiae — genannt. — Eine jede Person, sie sey majorenn, oder minorenn, eine Jungfer, oder eine Geschwächte, kann der Gegenstand dieser **gewaltsamen Entführung** seyn, und diese verhindert die Gültigkeit der Ehe *). — Hierauf folgt, daß wenn ein Mädchen wider ihren Willen, obwohlen mit Bewilligung des Vaters, entführt wird, diese Ehe ungültig sey; und im Gegentheil, wenn die Entführung mit Bewilligung des Mädchens, wider den Willen der Aeltern geschieht, die Ehe gültig sey, weil nach der ausdrücklichen Erklärung der Trientischen Synode, die Einwilligung der Aeltern zur Gültigkeit der Ehe nicht erfodert wird.

Anmerkung. Dieses Hinderniß wird nicht durch Dispensation, wie die andere, sondern blos durch

---

*) Decernit sancta synodus inter raptorem et raptam, quamdiu in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat. *Trid. Sess.* 24. *cap.* 6. *de Reform. matrim.*

durch beyderseitige freywillige Einwilligung in die Ehe aufgehoben.

Die andere Entführung wird Raptus seductionis — Verführung — genannt, und dies geschieht, wenn man durch Versprechungen, Geschenke, Schmeicheleyen, oder sonstige Anlockungen eine Person dahin bewegt, daß sie sich wider den Willen der Aeltern aus dem väterlichen Hause, oder aus einem andern ihr angewiesenen Orte in die Gewalt des Räubers führen lasse. — Diese Entführung kömmt mit der gewaltsamen darinn überein, daß eine wie die andere eine wahre Entführung sey, und daß durch diese ein Unbild denen zugefügt werde, unter deren Gewalt die entführte Person steht. Sie unterscheiden sich aber darin: 1) daß eine jede Person der Gegenstand des Raptus violentiae, nicht aber Raptus seductionis seyn könne. Nur jene, die noch nicht das 25te Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, kann der Gegenstand des Raptus seductionis seyn. — 2) Geschieht Raptus violentiae ohne Einwilligung der entführten Person, der andere aber mit ihrer Einwilligung. — 3) Hat der Raptus seductionis nur Statt bey einer Person von gutem und noch unbescholtenem Lebenswandel. Ist die Person durch eine öffentliche Vergehung, oder Beschimpfung schon bekannt, so wird ihre Entführung nicht als eine Wirkung der Verführung, sondern der strafbaren Freyheitsliebe angesehen.

Anmerkung. Bey dem Raptu seductionis wird der Freyheit der entführten Person keine Gewalt angethan; sie williget ja in ihre wegen der einzugehenden Ehe unternommene Entführung ein; folglich auch in die Ehe; und wenn ja eine Gewalt oder Unbild mit unterläuft, so geschieht diese nur den Aeltern. Nun macht aber die von den Aeltern

verweigerte Einwilligung die Ehe nicht ungültig; mithin findet sich in dem Raptu seductionis nichts, was die Ehe ungültig machen könnte.

§. 15.

Fünfzehntes Hinderniß ist — Clandestineitas — die ohne Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweyer Zeugen eingegangene Ehe *). Wie? wenn bey einem Gastmahle Philipp zu dem anwesenden Pfarrer sagte: **Herr Pfarrer, diese Edmunde nehme ich zu meiner Frau** — und Edmunde: **diesen Philipp nehme ich zu meinem Manne**; — wäre diese Ehe — wenn der Pfarrer auch widerspräche — gültig? — Die zur Erklärung der Trientischen Synode angestellte Versammlung der Kardinäle hat diese Ehe für gültig anerkannt. — Hieraus läßt sich über die theologische Streitfrage: ob der Pfarrer der Minister der Ehe sey? — und so weiter — leicht urtheilen.

*) Qui aliter quam præsente Parocho, vel alio sacerdote de ipsius licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos S. Synodus ad sic contrahendum omnino reddit inhabiles, et ejusmodi contractus nullos et irritos esse decernit. *Vid. Trid. Sess.* 24. *cap.* 1. *de Reform. matrim.*

Zweyter Abschnitt.

Von der praktischen Art, die verschiedenen Grade der Blutsfreund-, Anverwandt- u. Schwägerschaft leicht zu finden, und das erfoderliche Schema zu verfertigen.

§. 1.

Der **Grad** ist anders nichts, als die Distanz, oder die Entfernung einer Person von der andern in der nämlichen **Linie** der Blutsfreundschaft. Die **Linie** ist eine ordentliche Zusammensetzung jener Personen, die von einem Stamme durch verschiedene Erzeugungen herkommen; und diese **Linie** enthält verschiedene **Grade**.

Die **Linie** ist **dreyfach**. — **Erstens:** Die **aufsteigende**, und diese enthält: 1) **Vater, Mutter.** — 2) **Ahnherr, Ahnfrau.** — 3) **Urahnherr, Urahnfrau.** 4) **Urahns-Vater, Urahns-Mutter.** — Sie wird die **aufsteigende Linie** genennt, weil man von der erzeugten Person geradehin zu dem Erzeuger, als: von dem Sohne, oder der Tochter zu dem Vater und zu der Mutter hinauf steigt.

Zweytens: Die **herabsteigende Linie**, weil man von den Erzeugern zu den erzeugten Personen, als: von Vater und Mutter auf Sohn und Tochter geradezu herunter steigt.

Drittens: Die **Seitenlinie.** In dieser sind enthalten die Personen, die zwar nicht von einander, doch aber von eben demselben Stamme und Blut herkommen, als: Bruder und Schwester. —

Die Seitenlinie theilt sich in eine gleiche und in eine ungleiche. — Die gleiche begreift die in gleichem Grade von dem gemeinen Stamme abstehende Personen, als: Bruder und Schwester, oder derselben Söhne und Töchter ꝛc. — Wenn eine Person von der andern, um einen oder den andern Grad, von dem gemeinen Stamme mehr entfernt ist; so sind sie in einer ungleichen Linie. So ist der Bruder ungleich entfernt von seiner Schwester Tochter.

§. 2.

Nebst den angeführten allgemeinen Bemerkungen hat der Seelsorger bey Aufsuchung der Grade, und bey Verfertigung eines Schema sich genau an folgende Regeln zu halten.

Erste Regel. Die Blutsfreundschaft die aus verschiedenen Abstammungen der natürlichen Erzeugung entsteht, hat zur Erkenntniß des Abstandes unter ihren Stuffen für die gerade Linie zwischen dem Auf- und Absteigen diese Regel: **Wie viel Erzeugungen, od. Personen, so viel Grade, oder Stufen, eine abgezogen.** — Der Seelsorger will gerne wissen, in welchem Grade Titius, mit seinem Urgroßvater verwandt sey? so setze er in dem Hinaufsteigen unten hin den **Titius**, über den **Titius** seinen **Vater**, über diesen den **Großvater** und über diesen den **Urgroßvater**. Nun fange er von dem Titius an und zähle die Personen bis zu dem **Urgroßvater** einschließlich. Die erste Person ist also **Titius**, die zweyte des Titius **Vater**, die dritte der **Großvater**, die vierte des **Großvaters Vater**, und die fünfte der **Urgroßvater**. Nun nehme er eine Person, nämlich des Titius Vater hin-

hinweg; so sind noch vier Personen übrig; mithin ist **Titius** in dem vierten Grade mit dem **Urgroßvater** verwandt. — Eben so ist im Herabsteigen zu verfahren. Siehe Schema Nr. I. und II. am Ende des Werks.

§. 3.

Zwote Regel. — Für die **Neben- oder Seitenlinie**, die von dem gemeinen Stammhalter einen **gleichweiten Abstand** führt, ist diese Regel: **In welchem Grade die Personen vom gemeinen Stamme abstehen, in eben demselben sind sie von einander im Abstande.** — Da zwey Brüder von dem gemeinen Stammhalter, nämlich dem Vater, im ersten Grade abstehen; so sind sie auch in eben diesem Grade von einander im Abstande. — Und da die Kinder zweyer Brüder von dem gemeinen Stammhalter, nämlich dem Großvater, im zweyten Grade abstehen; so sind sie gleichfalls im zweyten Grade von einander im Abstande. — Der Seelsorger verlangt zu wissen, in welchem Grade die Braut Klementine mit ihrem Bräutigam Klemens verwandt sey; setze er also diese beyde Namen nebeneinander, — über den Namen der Braut setze er ihres Vaters Namen, z. Beysp. Terentius — desgleichen über den Namen des Bräutigams, seines Vaters Namen z. B. Kajus; über den Terentius, den Namen seines Vaters, z. B. Sejus; desgleichen über Kajus den Namen seines Vaters, z. B. Sempronius; über Sejus den Namen seines Vaters, z. B. Titius; desgleichen über den Sempronius seines Vaters Namen, z. B. Mövius, sodann über Titius und Mövius ihrer Väter Namen. Ergiebt sich's,

daß Titius und Mövius Einen Vater hatten, so ist man an dem gemeinen Stammhalter, aus welchem beyderseitige Namensträger entstanden sind. — Nun mache man die Anwendung von der Regel der geraden Linie: **Wie viel Erzeugungen, oder Personen, so viel Grade, eine abgezogen**: und fange an zu zählen von dem Bräutigam Klemens und der Braut Klementine, bis zum gemeinen Stammhalter, und man wird finden, daß der Bräutigam und die Braut im vierten Grade von einander abstehen. S. Sch. Nr. III. am E. d. W.

§. 4.

Dritte Regel. Für die **ungleich** abstehende Seitenlinie ist diese Regel: **In welchem Grade die mehr entfernte Person von dem gemeinen Stamme absteht, in diesem sind sie einander verwandt** *). Die Ursache ist, weil die Abkömmlinge einander nicht näher seyn können, als sie es im Verhältnisse gegen den gemeinen Stamm sind, in welchem sich ihre gegenseitige Verwandtschaft gründet. — Der Seelsorger will wissen, in welchem Grade Petrus von seiner Braut Barbara abstehe: so schreibe er über den Namen Petrus den Namen seiner Mutter, z. B. Lukretia, und über diese den Namen ihrer Mutter, z. B. Bertha; desgleichen über den Namen der Braut den Namen ihrer Mutter, z. B. Eva, und über diese den Namen ihrer Mutter, z. B. Anna. Ergiebt sich's, daß Anna auch die Mutter der Bertha sey; so ist er am Stamme: nun zähle er, wie gesagt worden ist, und er wird finden, daß Petrus drey Grade vom gemeinen

*) Vid. Cap. finale de Consang.

gemeinen Stamme abstehe, mithin auch seine Braut Barbara, weil der entferntere Grad den nähern an sich zieht. S. Sch. Nr. IV. am E. d. W.

§. 5.

Vierte Regel. Bey der Verschwägerung sey der Seelsorger immer eingedenk: **daß nur der Mann mit den Blutsfreunden des von ihm fleischlich erkañten Weibes verschwägert werde und zwar in dem nämlichen Grade, in welchem sie Blutsfreunde des Weibes sind.** Desgleichen, **daß nur das Weib mit den Blutsfreunden ihres Mannes verschwägert werde, und zwar in dem nämlichen Grade, in welchem sie Blutsfreunde ihres Mannes sind.** — Es wird demnach nur jener, der eine Person fleischlich erkannt hat, mit den Verwandten dieser Person verschwägert, nicht aber die gegenseitigen Anverwandte unter sich, weil der Grund der Verschwägerung, nämlich der Beyschlaf, in Ansehung ihrer fehlt. S. 1r Abschn. 12. **Hinderniß.** — Der Pfarrer will wissen, ob nicht zwischen Saturnus, der ein Wittmann ist, und seiner Braut Lukretia eine Verschwägerung sey? Mache er also von Seiten der verstorbenen Frau des Saturnus, die sich z. B. Katharina Schnorrin nannte, einen Stammbaum ihrer Anverwandten auf die oben erklärte Art; in welchem Grade er nun findet, daß Katharina mit Lukretia anverwandt sey, in eben diesem Grade ist auch Lukretia mit Saturnus verschwägert. Eben so verfahre der Seelsorger, wenn die Braut eine Wittwe ist, und mache von Seiten ihres abgelebten Mannes einen Stammbaum seiner Anverwandtschaft.

Dritter Abschnitt.

Von den Ursachen, wegen welchen mehr oder weniger in den Ehehindernissen und verbotenen Graden pflegt dispensirt zu werden.

§. 1.

Die Trientische Synode befiehlt „in den einzugehen„den Ehen entweder gar nicht, oder selten" — schon recht; dies setzt aber die Reduzirung der vielen Ehehindernisse und die Beschränkung der verbotenen Grade nothwendig voraus — „und zwar aus einer „wahren Ursache und unentgeltlich zu dispen„siren *)." — Nu freylich kann das Geld nie das, was unerlaubt ist, erlaubt machen. — In einer erzbischöfflich Mainzischen Verordnung unter dem 31. Merz 1791, wurde allen Seelsorgern bekannt gemacht: „daß in Zukunft keine Dispensation in „primo gradu affinitatis, et secundo gradu con„sanguinitatis anders als aus den wichtigsten Ur„sachen werde ertheilt werden. Wenn demnach keine „offenbare Seelengefahr, : : keine äußerste zeitliche „Noth: : : kein unwiederbringlicher Verlust einer „unbefleckten Ehre auf der Seite der Supplikanten, „oder der Kinder derselben obwaltet; so hätten die „Seelsorger den Oratoren sogleich zu bedeuten, und „sie zu belehren, daß eine solche Dispensation nie„mals werde gestattet werden, und ihnen, wie hiemit „ge-

*) In contrahendis matrimoniis vel nulla detur dispensatio, vel raro, idque *ex causa* et *gratis* concedatur. *Sess.* 24. *de Ref. matr. cap.* 5.

„geschieht, verboten sey mit Bittschriften ohne eine „von dergleichen eintretenden Ursachen an dem Vika„riat einzukommen." Der Seelsorger muß also eine genaue Kenntniß der Ursachen haben, wegen welchen mehr oder weniger, oder gar nicht dispensirt wird, damit er diejenigen, die um Dispensation anstehen wollen, richtig berathen könne, und nicht, etwa einer oder der andere, durch eitle Hoffnung der zu erhaltenden Dispensation geblendet, Mühe und Kosten zum Schaden seiner selbsteigenen Beruhigung und der häuslichen Wirthschaft vergebens verwende.

§. 2.

Die Ursachen, wegen welchen pflegt dispensirt zu werden, theilen sich in ehrbare — causas honestas — weil sie nichts wider die guten Sitten enthalten; und in unehrbare, oder entehrende — causas diffamantes. Diese gründen sich auf die Vergehungen der Supplikanten.

Ehrbare Ursachen sind: **Erstens**, die **Enge des Orts**. — Angustia loci. — Diese Ursache bezieht sich lediglich auf das weibliche Geschlecht. — Wenn ein Mädchen **in ihrem Wohnungsorte** keinen ihrem **Stande, Alter, Sitten, Vermögen**, gleichen, oder schier gleichen Mann, außer einen Anverwandten, bekommen kann, und einen solchen vermuthlich auch nicht bekommen wird: so wird dispensirt. — Ich sagte 1) **in ihrem Wohnungsorte**; wenn also das Mädchen einen ihrem **Stande, Alter** und **Vermögen** gleichen Mann **außer ihrem Wohnungsort** haben kann; so wird dennoch dispensirt, weil die Kirche kein Mädchen nöthigen will, aus ihrem Wohnungsorte und aus dem Schooße ihrer Aeltern oder Familie, wo es Rath und

und Trost haben kann, zu gehen. — Doch gilt dieses nicht bey Mädchen von der ganz geringen Volksklasse; weil diese aller Orten zu arbeiten gewohnt sind, und in ihrem väterlichen Hause oft weit übler daran sind, als in einem auswärtigen Orte; anbey bedürfen diese keinen Rath, um ihre Güter geltend zu machen, indem sie keine haben. — Ich sagte 2) **Wenn das Mädchen keinen ihrem Stande, Alter, Sitten und Vermögen gleichen Mann außer einen Anverwandten bekommen kann.** — Wenn daher die Tochter eines Verwalters, oder eines Hausmeisters — Oeconomiæ præfecti — sowohl in ihrem Wohnorte, als in der Nachbarschaft unter mehreren Bauersburschen die Wahl hätte; sie aber sich mit einem Anverwandten verehelichen wollte: so wäre die **Enge des Orts** eine zur Erhaltung der Dispensation zureichende Ursache; weil von keiner Person des andern Geschlechts gefodert wird, daß sie sich mit einem valde disparis conditionis vereheliche. Damit also solches Mädchen nicht genöthigt sey ledig zu bleiben; so pflegt dispensirt zu werden. — Auch ist die **Enge des Orts** eine zur Erlangung der Dispensation geeigenschaftete Ursache, wenn in ihrem Wohnorte ein oder auch zwey dem Mädchen an Alter, Stand, Sitten und Vermögen gleiche Männer wären; das Mädchen aber sich mit einem Anverwandten verehelichen wollte. Die Ehe, die das Glück, die Ruhe und Zufriedenheit eines ganzen Lebens gewähren soll, erfodert eine vollkommen freye Auswahl, wozu Zwey, die sich allenfalls zu dem Mädchen schicken, nicht erklecken; sondern um die Wahl eines christlichen Mannes machen zu können, müssen mehrere seyn, aus welchen das Mädchen einen wählen kann, um sich mit ihm nach ihrer Herzensneigung zu verehlichen.

Anm.

Anmerkung 1. Nach dem Styl der römischen Kurie ist ein enger Ort — locus angustus — dieser, der nicht über 300 Feuerstätte zählt. Zählt ein Ort mehr als 300 Feuerstätte: so kann die Enge des Orts nicht allein als eine Ursache angeführt werden, um die Dispensation zwischen Personen, die näher als im dritten Grade verwandt sind, zu bewirken; sondern es muß noch eine andre wahre Ursache, z. B. der Abgang einer gebührenden Ausstattung — Incompetentia dotis — oder sonst eine andre beygesetzt werden.

Anmerkung 2. Die in einer nicht weit von der Stadt entlegenen Vorstadt wohnende Person wird angesehen, als wohne sie in der Stadt selbst; es kann also die Enge des Orts hier nicht angeführt werden. — Zwischen der Vorstadt und der Stadt muß wenigstens eine Entfernung von einer guten Viertelmeile seyn. — Indessen lehrt die Geschichte, daß Innocenz X. einem, in einer sehr bevölkerten Stadt wohnenden Mädchen vom Stande erlaubt habe, sich mit einem Anverwandten zu verehlichen, dafern in dieser Stadt sich nicht mehr als 10 adeliche Familien befänden.

Anmerkung 3. Auch kann zuweilen die Enge des Orts wegen der Lage — ratione situs — eine die Dispensation bewirkende Ursache abgeben. — Ein in dem Gebürge wohnender Bauer findet in seinem Orte kein anderes, für ihn und seine Wirthschaft schicklicheres, Mädchen als eine Anverwandtin. Hier kann die Enge des Orts wegen der Lage als eine zur Erhaltung der Dispensation gültige Ursache angeführt werden; weil die auf dem platten Lande erzogene Mädchen die zwischen den Gebürgen vorkommenden Arbeiten nicht so leicht ertragen können; mithin sich auch nicht so bald entschließen dahin zu heurathen.

Anmerkung 4. Um mit Wahrheit sagen zu können, das Mädchen hat keinen seinem Stande, seinem Alter, seinen Sitten und seinem Vermögen gleichen oder schier gleichen Mann bekommen können, ist's genug, wenn kein solcher sie zur Ehe verlangte. Wäre es nicht äusserst unanständig, wenn das Mädchen den ersten Schritt thun sollte?

Resultat. Wenn die Enge des Orts, um Dispensation in der Anverwandtschaft zu erhalten, angeführt wird; so müssen 1) die bestimmte Zahl der Feuerstätte, sodann 2) das Alter der Person ausgedruckt werden; und 3) muß gesagt werden, daß sie keinen ihrem Stande, Vermögen, Alter und ihren Sitten gleichen, oder schier gleichen Mann habe bekommen können und vermuthlich einen solchen auch nicht bekommen werde. S. erzstiftisch Mainzische Verordnung vom 26. Jun. 1780.

§. 3.

Zwote Ursache, ist der Abgang einer gebührenden Ausstattung — Incompetentia dotis. — Diese existirt, wenn das Mädchen so arm ist, daß es keinen, als einen Anverwandten zum Mann bekommen kann; oder, wenn das Vermögen des Mädchens zu gering ist, um einen ihres Standes gleichen oder schier gleichen bekommen zu können, und ein Anverwandter, mit des Mädchens Glücksgütern zufrieden, dasselbe zur Ehe nehmen will. — Diese Ursache ist auch hinreichend, wenn gleich in den nahe liegenden Orten sich welche befinden, die keine Anverwandte des Mädchens sind und die sie zur Ehe nehmen wollen. — Genug, daß kein solcher in dem Wohnorte des Mädchens ist *). Daher

*) Vid. Decis. congreg. Cardinal. S. conc. Trident. Interpret. de a. 1570.

her kann auch diese Ursache angeführt werden, wenn die Ausstattung des Mädchens zwar hinreichend ist, einen ihrem Stande gleichen Mann in den angrenzenden Orten, nicht aber in dem ihrigen Wohnorte zu bekommen. — Dagegen kann der **Abgang einer gebührenden Ausstattung** mit Wahrheit nicht angeführt werden, wenn z. B. die Tochter eines Bürgers eine hinreichende Ausstattung hat, um sich mit einem Bürger verehelichen zu können; aber keine hinreichende Ausstattung hat, um einen Rathsherrn, der ihr Anverwandter ist, heurathen zu können.

Anmerkung 1. Wenn der Orator in der Bittschrift sagt: daß er diese seine Anverwandtin ausstatten werde, ein Dritter aber diese Ausstattung giebt; so wird dadurch der Gültigkeit der Dispensation nichts benommen; weil diese Unwahrheit ausser dem Grunde der Sache ist. — Auch kann ein Mädchen den Abgang einer gebührenden Ausstattung anführen, wenn gleich ein Dritter die Ausstattung leisten will, doch vorausgesetzt, daß dieser auf keine Art sich verbindlich gemacht habe, wodurch das Mädchen wirklich und unwiderruflich Meisterin über die Ausstattung würde.

Anmerkung 2. Wenn das Mädchen zwar eine hinreichende Ausstattung hat; anbey aber in solche Prozesse oder Chicanen verwickelt ist, daß Gefahr sey, die Ausstattun gauch nur zum Theil zu verlieren, dafern es nicht einen Anverwandten, der im Stande ist, sich des Handels wirksam anzunehmen, heurathet: so wird das Mädchen angesehen, als habe es keine gebührende Ausstattung.

Anmerkung 3. Wenn das Mädchen wirklich nichts, aber nach Ableben des Vaters oder der Mutter eine zur standesmäßigen Heurath hinreichende Ausstattung zu gewärtigen hat; so kann die anverlangte Dispensation sich auf den Abgang einer gebührenden Ausstattung nicht gründen. — Wahr ist zwar, daß bey der Lebenszeit der Aeltern gesagt

wer-

werden kann: das Kind hat nichts; aber eben so wahr ist es auch, daß man noch mehr sagen kann: die Reichthümer der Aeltern sind die Reichthümer der Kinder. — Indessen giebt es doch Fälle, wo das Mädchen eines reichen Vaters aus Abgang der gebührenden Ausstattung Dispensation begehren, und diese erhalten kann. — Ein Vater hat mehrere Kinder, besonders Söhne, die sich in den Diensten, wozu ihre Geburt sie verbindet, ohne väterlichen Zuschuß nicht standesmäßig erhalten können; hier kann mit Wahrheit gesagt werden, daß die Ausstattung der Tochter gering seyn werde, oder daß der Vater in diesen Umständen die gebührende Ausstattung jetzt nicht entbehren könne. — Ein Vater ist zwar wohlhabend genug, um standesmäßig mit seiner Tochter zu leben; nicht aber so, daß er einen Theil seines standesmäßigen Unterhalts zur gebührenden Ausstattung seiner Tochter entrathen kann, und überdies noch zu besorgen ist, daß bey Verabsäumung dieser Gelegenheit die Tochter eine so vortheilhafte nicht wieder bekommen werde. In diesen Fällen kann die Tochter aus Abgang der gebührenden Ausstattung Dispensation begehren. — Auch kann ein Mädchen, das eine wohlgegründete Hoffnung zu einer Erbschaft, oder zu einer freywilligen Schenkung ansehnlicher Güter hat, dennoch mit Wahrheit den Abgang der gebührenden Ausstattung anführen, wenn die Zeit, wo die Hoffnung des Mädchens realisirt wird, noch so weit entfernt ist, daß zu befürchten sey, es möchte das Mädchen, sey's nun wegen der Unenthaltsamkeit, oder wegen dem zunehmenden Alter, keinen für sie schicklichen Mann mehr bekommen.

§. 4.

Dritte Ursache. Das herannahende Alter. — Aetas superadulta. — Damit diese Ursache bestehe, muß 1) das Mädchen vollkommen 24 Jahre zurückgelegt haben. 2) Muß es noch keinen

für sie schicklichen Mann haben bekommen können; oder wenn das Mädchen einen solchen hat bekommen können; so muß die vorgehabte Heurath entweder wegen einer dem Ehevertrage beygesetzten Bedingniß, oder wegen sonst einem bedenklichen Umstande rückgängig geworden seyn.

Anmerkung. Diese Ursache allein ist in dem zweyten, oder in dem ersten den zweyten berührenden Grad nicht hinreichend; es muß noch eine andere wahre Ursache beygesetzt werden. — In den übrigen Graden ist sie vollgültig und zwar um so mehr, je mehrere Jahre das Mädchen über das 24te Jahr erlebt hat; doch braucht nicht in der Supplik ausdrücklich gesagt zu werden, wie viel Jahre das Mädchen alt sey; genug ist, wenn gesagt wird: Oratrix hat 24 Jahre vollkommen zurückgelegt. — Diese Ursache ist bey einer Wittwe nicht anwendbar.

§. 5.

Vierte Ursache ist die Erhaltung der Güter bey einer vornehmen Familie. — Ein Sproß — Branche — eines angesehenen Hauses hat nur Mädchen; damit nun die Güter bey dieser Familie erhalten werden, so müssen diese Mädchen entweder alle ledig bleiben; oder es muß eine davon sich mit ihrem Anverwandten verehelichen. — Eine Person setzt ein Mädchen von einem vornehmen Stande zur Erbin aller ihrer Güter ein, unter der Bedingniß einen Anverwandten zu heurathen. — In diesen und ähnlichen Fällen kann die obige Ursache zwar angeführt werden; doch wird sie im zweyten, oder im 2ten den 3ten berührenden Grade nicht ohne sehr große Begünstigung angenommen. — Indessen hat man zur Unterstützung und Rechtfertigung dieser Ursache noch folgende Gründe ersonnen. 1) Erfor-

dere der Vortheil des Staats die Erhaltung der Güter bey einer Familie. — Dieses mag gelten, wenn die Familie die Stütze des Staats ist. — 2) Sey es für große Häuser immer sehr schmerzhaft, wenn ihre alten Erbgüter in auswärtige Hände kommen. — Ist dieses für wohlhabende Bürgerfamilien vielleicht weniger schmerzhaft? — 3) Kämen selten große Güter, ohne Mißgunst, Haß und fast unendbares Prozessen von einem Hause zu dem andern. — Geschieht dieses nicht auch bey vermögenden Bürgerfamilien? — 4) Habe Gott selbst im alten Testament gewollt, daß die Frau einen aus ihrer Familie heurathe, damit die Güter nicht zu einer anderen Familie übergiengen. — Doch ohne Unterschied je eines Standes.

§. 6.

Fünfte Ursache sind die Dienste, die ein Haus der Kirche schon geleistet hat, oder noch leisten kann. — Excellentia meritorum. — Nichts ist billiger als dieses; weil nichts schändlicher ist als Undank. Hiedurch bezeuget die Kirche ihre Dankbarkeit und muntert zugleich die großen Häuser auf, durch Macht und Ansehen den Nutzen der Kirche ferner zu unterstützen und zu befördern.

§. 7.

Sechste Ursache ist bonum pacis — **die Tilgung schwerer Feindseligkeit zwischen Familien.** — Diese Ursache kann vorzüglich in drey Fällen angeführt werden. 1) Wenn die Dazwischenkunft einer Ehe allerdings nothwendig scheint, um dem Streite und den Prozessen vorzukommen, die bey der Erbschaftstheilung zwischen den Anverwandten

ten entstehen möchten. 2) Wenn die Anverwandte beyder Oratoren schon lange in Streit und Feindseligkeiten mit einander verwickelt sind, und die Eintracht und der Friede mittelst der Ehe scheinen hergestellt zu werden. Und 3) wenn nach abgelegter Feindschaft, Eintracht und Friede scheinen befestiget zu werden. — Hier ist zu bemerken, daß, um diese Ursache anführen zu können, die Feindseligkeiten wenigstens in der Folge beträchtlich seyn müssen. — Und daß der Prozeß so geeigenschaftet seyn müsse, daß dadurch eine von den beyden Familien einen merklichen Theil der Güter verlieren werde.

§. 8.

Siebente Ursache ist vidua filiis gravata. — Eine Wittwe hat viele Kinder, zu deren Unterhalt und Erziehung ihr Vermögen nicht hinreichend ist; nun will ein reicher Anverwandter sie zur Ehe nehmen und die Erziehung der Kinder übernehmen. — Nach der allgemeinen Meynung wird diese Ursache allein nicht bald angenommen. Ey! hier ist es ja um die gute Erziehung der Geschöpfe Gottes zu thun, um eine Erziehung, welche die Grundfeste der Kirche, des Staats und einer höheren künftigen Glückseligkeit ist, und diese soll weniger eine vollgültige Ursache seyn, als die §. 6. angeführte? —

§. 9.

Achte Ursache ist, wenn die aus der Bearbeitung der väterlichen Felder ihren Unterhalt ziehende Supplikanten sich nicht würden ernähren können, wenn sie ausser ihrem Orte heuratheten.

§. 10.

Neunte Ursache ist, wenn in dem Wohnorte des Mädchens so viele von andern Religionen sind, daß das Mädchen entweder ledig bleiben, oder einen von einer andern Religion nehmen müßte, wenn ihm nicht gestattet würde, einen Anverwandten zu heurathen. — Hier richtet sich die Kirche nach dem Beyspiel der Patriarchen, die lieber Weiber aus ihren Familien, als Auswärtige zur Ehe nahmen.

Allgemeine Anmerkung. Wenn nebst einer oder der andern von gesagten ehrbaren Ursachen auch eine entehrende — causa diffamans — eintritt; so darf diese in der Supplik nicht verschwiegen werden.

§. 11.

Die entehrende Ursachen sind:

1) Wenn die Oratoren wegen ihrem vertrauten Umgang secluso tamen concubitu, in der Nachbarschaft ein solches Aufsehen und Aergerniß veranlaßt haben, daß, wenn sie sich nicht heurathen dürfen, das Mädchen keinen andern Mann bekommen werde.

2) Wenn der vertraute Umgang entweder durch die Schwangerschaft, oder gar durch die Niederkunft des Mädchens ruchbar geworden ist, und das Aergerniß nur durch die Ehe gehoben, und gut gemacht werden kann.

3) Wenn beyde Theile ungeacht der Anverwandtschaft sich verehlicht haben; die Trennung aber nicht ohne großes Aergerniß und merklichen Nachtheil geschehen kann.

Anm.

Anmerkung 1. Den entehrenden Ursachen müssen ehrbare, so viel es ohne Verletzung der Wahrheit geschehen kann, beygesetzt werden.

Anmerkung 2. Noch giebt es andere Gattungen der Ursachen, die, um die Dispensation zu erhalten oder zu erleichtern, können angeführt werden. — Jene, bey deren Anführung die Dispensation gemeiniglich gegeben wird, und von denen zuweilen eine einzige hinreichend ist, das Gesuch zu bewirken, werden praepollentes, oder praeponderantes genannt; zu diesen gehören die mehresten von den oben angeführten. — Die andern werden adventitiae, oder assumptae genennt; weil diese allein und für sich nicht wichtig genug sind, die Dispensation zu bewirken; sondern nur dienen diese um so mehr zu erleichtern, wenn mehrere den praepollentibus beygesetzt werden.

§. 12.

Nun auch etwas von der Dispensation in forma pauperum. — Die Dispensationen, welche Personen ertheilt werden, die nicht vermögend genug sind, die vorgeschriebene Taxe zu zahlen, werden Dispensationes in forma pauperum genannt. — Die römische Kurie nimmt das Wörtlein; pauper — Arm — in einem sehr strengen Verstande. — Zu Rom werden nur diese für Arm gehalten, **die von Glücksgütern entblößt, nur von ihrer Handarbeit leben.** — Qui pauperes et miserabiles existunt, ac ex suis labore et industria tantum vivunt, wie der Ausdruck Urbans VIII. lautet.

Hier sind folgende Punkte zu beobachten.

1) Um die Dispensation in forma pauperum begehren zu können, muß man sich nicht ein-

bilden, daß die Oratoren von der niedrigsten Klasse des Pöbels und von der Zahl jener seyn müssen, die den Bettelsack bald zu ergreifen genöthiget sind. Oder

2) daß auch jene nicht für Arm gehalten werden können, die zwar etwas Einkünfte haben, deren Ertrag aber allein ohne ihren Fleiß und Arbeit zu ihrem Unterhalt und zur Unterstützung der ehelichen Bürde nicht hinreichend ist. Und

3) kann man nicht allemal diejenigen für Arm halten, die nur von ihrer Arbeit und ihrem Fleiße leben; denn die Erfahrung lehret, daß Leute eben dadurch wohlhabend und vermögend geworden sind. — Auf diese Punkte sehe der Seelsorger, wenn er ein Testimonium paupertatis in Gemäßheit der erzstiftischen Verordnung vom 3ten Octob. 1785. einzuschicken hat. „Als oft von Oratoribus eine Dispensation „nachgesucht werden sollte, wofür dieselben die „Jura zu zahlen ausser Stand sind; so hat der „Pfarrer jedesmal ein mit dem Pfarrsiegel cor„roborirtes Testimonium paupertatis pflicht„mäßig einzuschicken."

Vierter Abschnitt.

Von dem, was in den Bittschriften ausdrücklich gesagt werden muß.

§. 1.

Nebst dem obengedachten Schema oder Stammbaum, muß auch eine Bittschrift eingeschickt werden, in welcher alle Bewegursachen, warum die Dispensation verlangt wird, mit allen untergelaufenen wesentlichen Umständen, so wie sie an sich sind, ausdrücklich angeführt werden müssen. — Hieraus entsteht die allgemeine Regel: „In der Bittschrift darf „keine falsche Ursache angeführt, noch eine wahre „verschwiegen werden; ansonst ist die erhaltene Dis„pensation sub- et obreptitie erschlichen, mithin „ungültig." — Aus dieser allgemeinen Regel entsteht die Frage: „Ob die erhaltene Dispensation „immer als sub- vel obreptitia zu halten sey, wenn „in der Bittschrift entweder etwas Falsches angege„ben, oder etwas Wahres verschwiegen wurde?" — Um diese Frage richtig zu entscheiden, muß darauf gesehen werden, ob die falsche Ursache, wegen welcher die Dispensation ertheilt wurde, die Hauptursache — causa præpollens — oder nur eine mitbewegende — impulsiva, oder adventitia sey. — Die Hauptursache ist diejenige, ohne welche die Dispensation entweder gar nicht, oder auf eine andre Art, als wie sie begehrt wurde, wäre ertheilt worden; ist nun diese falsch, so ist die erhaltene Dispensation gewiß ungültig. — Die mitbewegende Ursache ist diejenige, die an und für sich nicht vermögend ist,

die Dispensation zu bewirken; sondern nur macht, daß diese leichter erhalten werde.

§. 2.

Man kann demnach überhaupt sagen: „Ist in „der Bittschrift entweder was Wahres verschwiegen, „oder etwas Falsches angeführt worden; so ist die „erhaltene Dispensation nicht immer ob- vel subreptitia.“ — Wenn der Obere wegen einem zufälligen Umstande hintergangen wurde, ohne jedoch das Wahre, worauf das Wesentliche der Bitte sich gründet, verschwiegen zu haben: so ist die ertheilte Dispensation gültig. Eine Obreptio, die den Willen des Obern nicht umkehrt, kann auch die Gültigkeit der ertheilten Gnade nicht vernichten. Zudem, was den Obern zur Ertheilung der Gnade bestimmt, war nicht das in der Bittschrift enthaltene Falsche, sondern die angeführte wahre Hauptursache, wegen welcher er gemeiniglich pflegt zu dispensiren. Dies ist auch die Entscheidung Innocenz III. *) — Nun muß aber noch bestimmt werden, wann dafür zu halten sey, daß der Betrug nicht in der Hauptsache, sondern nur in einer ganz zufälligen geschehen sey? oder woraus man vermuthen könne, daß der Obere die Dispensation entweder würde gestattet oder sie abgeschlagen haben, wenn ihm nur Wahres wäre vor-

*) Si talis expressa fit falsitas, vel veritas occultata, quæ quamvis fuisset tacita vel expressa, Nos nihilominus saltem in forma communi litteras dedissemus, Delegatus . , secundum ordinem Juris in causa procedat. Si vero per hujusmodi falsitatis expressionem vel suppressionem etiam veritatis litteræ fuerint impetratæ, quæ tacita vel expressa nos nullas prorsus litteras dedissemus, a Delegato non est aliquatenus procedendum. *Vid. cap. super Litteris de Rescript.*

vorgetragen worden? — Es giebt verschiedene Kennzeichen, welche vermuthen lassen, ob der Obere würde dispensirt haben oder nicht. — Diese verschiedene Kennzeichen machen besondere Regeln aus, die die Haupt- oder Allgemeine Regel erklären.

§. 3.

Erste Regel. Ist die Ursache wegen welcher die Dispensation erhalten wurde, falsch und unwahr; so ist die Dispensation ungültig. Z. B. der Orator, um sich mit einer reichen Anverwandtin verehelichen zu können, giebt in seiner Bittschrift Incompetentiam dotis an. Die Ungültigkeit der erhaltenen Dispensation ist offenbar, weil die ganze Bewegursache der ertheilten Dispensation erdichtet ist.

Zwote Regel. Das besondere Betragen des Obern kann zuweilen die erhaltene Dispensation der Ungültigkeit verdächtig machen. Z. B. der Bischoff pflegt in einem gewissen Falle entweder gar nicht, oder nur unter schweren Bedingnissen zu dispensiren; nun giebt der in solchem Falle sich befindende Orator durch Unterdrückung oder Verschweigung eines Umstandes demselben eine andere Wendung; hier ist der gegründete Verdacht, daß der untergelaufene Betrug die Ursache der erhaltenen Dispensation sey.

Dritte Regel. Das Hinderniß, in welchem man verlangt dispensirt zu werden, muß so, wie es an sich ist, in der Bittschrift ausgedruckt werden, und darf kein Hinderniß statt eines andern, z. B. das der Blutsfreundschaft statt des der Verwandtschaft, noch ein zweifelhaftes statt eines gewissen angegeben werden. Der Obere muß wissen, von

was er loszählen soll; und was er nicht weiß, das will er auch nicht. Bey solcher ob: oder subreptione entschuldiget die Unwissenheit nicht, weil diese den Abgang des Willens bey dem Obern nicht ersetzen kann.

Anmerkung. Wenn die Hindernisse disparat, oder ungleich sind; so gilt die Schlußfolge a minori ad majus nicht. Z. B. das Hinderniß der Anverwandtschaft ist weniger groß als das der Blutsfreundschaft; setzt nun Orator in der Bittschrift, statt des Hindernisses der Anverwandtschaft das der Blutsfreundschaft: so kann nicht gesagt werden, daß die in der Blutsfreundschaft ertheilte Dispensation für die in der Anverwandtschaft gelte. — Ein anderes ist es, wenn das geringere Hinderniß in dem größern enthalten ist, und in der Bittschrift das größere Hinderniß statt des geringern ausgedruckt wird. Z. B. Wenn Orator statt der Dispensation im dritten Grade durch ein Versehen um Dispensation im zweyten Grade der Anverwandtschaft ansucht. Hier ist die erhaltene Dispensation gültig, weil dafür zu halten ist, daß die Meynung und der Wille des Dispensantis alles in sich begreife, was in dem ihm vorgetragenen Hindernisse enthalten ist: nun schließt aber die Dispensation im zweyten Grade die im dritten in sich ein. Ist das geringere in dem größern enthalten; so wird dafür gehalten, daß der im größern Dispensirte auch im geringern dispensirt sey, nach der Rechtsregel: Non debet cui plus licet, minus non licere. — In eo, quod plus sit, et semper inest minus.

Vierte Regel. Die Hindernisse, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, und wenn sie auch von der nämlichen Gattung seyn sollten, müssen ohne Verstellung und Aenderung, so wie sie sind, in der Bittschrift ausgedruckt werden. Wird das ge-

geringste Hinderniß verschwiegen; so ist die erhaltene Dispensation ungültig, denn man kann immer mit aller Wahrheit sagen: **Der Obere hat in dem Hindernisse, das man ihm verschwiegen hatte, nicht dispensirt.**

Fünfte Regel. Wenn Oratores in einem ungleichen Grade verwandt sind, und der mehr nahe Grad der erste ist, — welches zwischen dem **Onkel** und seiner **Nichte**, zwischen der **Tante** und ihren **Nepoten** geschieht; — so muß nothwendig gesagt werden, welches Geschlecht im nächsten Grade ist; denn die **Tante** wird mit ungleich größerer Beschwerniß dispensirt, sich mit ihrem **Nepoten** verehlichen zu können, als der **Onkel** mit seiner **Nichte**; weil der **Nepot** durch die Ehe das Haupt derjenigen würde die nach dem natürlichen Recht auf eine gewisse Art seine andere Mutter ist; heurathet aber der **Onkel** seine **Nichte**, so bleibt die Sache in der Ordnung.

Sechste Regel. Ist die in der Bittschrift angeführte Verwandtschaft im ersten oder im zweyten Grade; so muß gesagt werden, ob diese aus einem **erlaubten** oder **unerlaubten Umgange** entstanden sey; weil in der aus einem **erlaubten Umgange** entstandenen Verwandtschaft nicht so bald dispensirt wird.

Siebente Regel. Hatten Blutsfreunde, in der Absicht die Erlaubniß sich verehlichen zu dürfen zu erleichtern, einen unerlaubten Umgang mit einander; so muß diese Absicht in der Bittschrift gesagt werden, und wenn auch nur ein Theil diese Absicht hatte. — Hatte kein Theil diese Absicht; so muß nach dem römischen Styl dennoch die Blutschande in der Bittschrift ausgedruckt werden, damit die Dis-

pen-

pensation nicht subreptitia sey. — Hatten diese einen sträflichen Umgang, ohne zu wissen, daß zwischen ihnen ein trennendes Hinderniß sey; so muß nach dem römischen Styl in der Bittschrift gesagt werden: **daß sie dieses Hinderniß nicht wußten.** — Wußte jedoch nur ein Theil dieses Hinderniß; so muß dennoch in plurali : : nämlich, **daß sie dieses Hindernisses wohl wissend** 2c. — scientes — gesagt werden.

Achte Regel. Hatten zwey Blutsfreunde einen unsträflichen Umgang mit einander; so wird in der Bittschrift gesagt: **daß sie keusch mit einander lebten** — caste invicem viventes. Sollten nun diese noch vor der bewilligten Dispensation sich fleischlich miteinander versündigen; so wäre die Dispensation ungültig, weil der Ausdruck: caste invicem viventes zur Zeit der ertheilten Dispensation falsch war. — Um dieses recht zu verstehen, muß man wissen, zu welcher Zeit die Bewegursache der anverlangten Dispensation wahr seyn müsse. — Bey den **bischöflichen Dispensationen** muß auf zwey Zeitpunkte gesehen werden. — Der **erste Zeitpunkt** ist, wenn die Bittschrift überreicht wird; ist zu dieser Zeit die Bewegursache falsch, so ist die erfolgte Dispensation gewis ungültig. — Der **andre Zeitpunkt** ist, wo der Bischof die angesuchte Dispensation bewilligt; und zu dieser Zeit muß die Bewegursache auch wahr seyn; und ist nicht genug, daß sie in der Folge wahr sey. Dieses bringt die Dispensationsformel mit sich, in welcher gesagt wird: Si ita est, — und nicht si ita fuit aut erit — dispenso. — Hieraus folget, daß derjenige, der, um seine Anverwandtin heurathen zu können zur Ursache angeführt hat, daß die Ehe zur Legitimation des er=

zeugten Kindes nothwendig sey, sich der erhaltenen Dispensation nicht bedienen könne, wenn das Kind noch vor der vom Bischoffe bewilligten Dispensation gestorben ist. — Bey den **päbstlichen Dispensationen** wird 3) noch erfordert, daß die angeführte Ursache auch wahr sey zu der Zeit, wo der Kommissarius die zu Rom bewilligte Dispensation untersucht und fulminirt. — Zwey Blutsfreunde haben vor der von dem Kommissarius geschehenen Fulmination einander fleischlich beygewohnt. — Oder ein Mädchen hat aus Abgange der gebührenden Ausstattung um die Erlaubniß, sich mit ihrem Anverwandten verehlichen zu können, zu Rom angesucht; nun erhält das Mädchen noch vor der, von dem Kommissarius geschehenen Fulmination entweder per hæreditatem, oder per donationem irrevocabilem ein ansehnliches Vermögen, welches aber das Mädchen nicht annimmt, um sich mit ihrem Anverwandten verehlichen zu können. — In beyden diesen Fällen ist die erhaltene Dispensation ungültig. Die Ursache ist: zu Rom werden die Dispensationen nur in forma commissoria gegeben. Das heißt: der Pabst überträgt einem andern die genaue Untersuchung der Bittschrift, und, wenn sich in dieser alles der Wahrheit gemäß befindet, in seinem Namen zu dispensiren. Die Formel lautet also: Si ita est, — si preces veritate nitantur dispensa. — Ist nun die angegebene Ursache vor der Fulmination der Wahrheit nicht mehr entsprechend; so kann der Kommissarius die Dispensation nicht exequiren; weil nach dem römischen Styl die Dispensation erst nach der Fulmination für genehmiget und als vollgültig gehalten wird. — Bey der Ereigniß eines solchen Falls, muß von Rom ein sogenanntes Perinde valere begehrt werden, und in der Bittschrift muß nicht nur die

schon

schon erhaltene Dispensation nach ihrem ganzen Inhalt, sondern auch das entweder verschwiegene, oder das vor der Fulmination begangene Verbrechen ausdrücklich angeführt werden.

Neunte Regel. Ist die begangene Blutschande in der Bittschrift gesagt worden: so thut der Rückfall in dieses Laster mit der nämlichen Person der Gültigkeit der hierauf folgenden Dispensation nichts benehmen. — Wäre aber die Blutschande mit einer andern Anverwandtin im ersten oder zweyten Grade, noch vor der bewilligten oder fulminirten Dispensation begangen worden: so entstünde hieraus ein neues Hinderniß der Anverwandtschaft; folglich wäre die erhaltene Dispensation ungültig.

Zehente Regel. Werden in der Bittschrift mehrere blos adventitiæ oder assumptæ causæ angeführt, unter diesen aber ist nur eine falsch oder erdichtet; so ist die Dispensation ungültig; weil nicht eine oder die andere Ursache, sondern alle zusammen genommen den Obern zu dispensiren bewogen haben.

Eilfte Regel. Werden in der Bittschrift zwo Ursachen angeführt, von welchen eine jede für sich schon hinreicht, die Dispensation zu bewirken; eine aber von diesen falsch und erdichtet ist: so halten dennoch einige Theologen die erhaltene Dispensation für gültig; andere hingegen verneinen es, und sagen: zwischen dem Satz: Ich würde auch ohne die falsche Ursache dispensirt worden seyn, — und zwischen diesem: Ich bin dispensirt worden, ist ein großer Unterschied. Der letzte Satz folget nicht aus dem ersten; vielmehr kann man sagen: Wegen Angebung der beyden Ursachen wurde dispensirt.

Zwölfte

Zwölfte Regel. Sind die Grade der Blutsfreund- oder Anverwandtschaft ungleich; so muß nicht nur der entfernte, sondern auch der nahe in der Bittschrift angezeigt werden.

Dreyzehente Regel. Wenn das Hinderniß zweyfach, vielfältig, oder verschieden ist; so muß dieses in der Bittschrift deutlich gesagt werden. — Das Hinderniß ist zweyfach, wenn die Oratores von väterlicher und mütterlicher Seite anverwandt sind. — **Vielfach** ist das Hinderniß, wenn z. B. einer zwo Blutsfreundinnen seiner Braut beschlafen hat; oder wenn er mit einer seiner Braut Schwestern verlobt, und mit der andern verehlicht war. — **Verschieden** ist das Hinderniß, wenn eine natürliche und geistliche, — oder eine unerlaubte Verwandtschaft und öffentliche Ehrbarkeit da sind; — diesen allgemeinen Grundsätzen, die sich auf alle Hindernisse beziehen, will ich — um deutlicher zu seyn, — noch einige besondere beysetzen.

Vor allem muß man die **Linie** und die **Grade** der Freund- oder Anverwandtschaft, wie auch die **Vielfältigkeit** der Bande bemerken, denn aus der **Vielfältigkeit** der Hindernisse entsteht eine Vielfältigkeit der Bande, die der Dispensans wissen muß. — Ein Mensch, der mit einer Person doppelt verwandt ist, hat zwey der einzugehenden Ehe entgegenstehende Hindernisse. — So kann das Hinderniß der **Blutsfreundschaft** doppelt seyn: 1) wenn zwey Stammhalter sind; z. B. zwey Brüder heurathen zwo Schwestern; die Kinder aus beyderseitiger Ehe sind doppelt verwandt, nämlich in dem zweyten **Grade väterlicher**, und in dem dritten **Grade mütterlicher** Seite. — 2) Kann auch eine **doppelte Blutsfreundschaft** zwischen zwo Personen entstehen,

hen, die einen allgemeinen Stammhalter haben. — Z. B. Bernhard, Philipp u. Markus sind drey Brüder. — Bernhard hat aus der Ehe erzeugt eine Tochter Namens Anna. Markus einen Sohn Namens Karl; Karl heurathet und es wird ihm eine Tochter Namens Cäcilia gebohren. Nun heurathet Philipp, des Markus Bruder, die Cäcilia, mit dieser erzeugt er einen Sohn Namens Franz. — Franz ist also mit Anna im zweyten Grade verwandt, denn es sind Kinder zweyer Brüder, und anbey sind Franz und Anna vom zweyten Grade bis zum vierten wegen der Cäcilia miteinander verwandt; diese haben also eine doppelte ungleiche Blutsfreundschaft miteinander, obwohlen sie nur einen allgemeinen Stammhalter haben.

— Kommt das Hinderniß von der **natürlichen Anverwandtschaft**: so müssen **Linie** und **Grade**, wie bey der Blutsfreundschaft in der Bittschrift erklärt werden. — Sind die **Grade** ungleich; so muß auch der nähere Grad, wie bey der Blutsfreundschaft, ausgedrückt werden. — Ist das Band **vielfach**, das ist, hatte Orator eine fleischliche Vermischung mit zwoen Blutsfreundinnen seiner Braut: so muß dieses ausdrücklich gesagt werden. — Wird Dispensation im ersten oder zweyten Grade verlangt; so muß gesagt werden, ob die Verwandtschaft aus einer rechtmäßigen Ehe, oder aus einem unerlaubten Beyschlafe entstanden sey; weil in dem ersten Falle nicht so leicht, wie in dem andern dispensirt wird. Auch muß der Dispensans wissen, ob nicht nebst der Verwandtschaft vielleicht das Hinderniß der **öffentlichen Ehrbarkeit** eintrat. Anbey darf nicht vergessen werden, ob die Verwandtschaft in der geraden oder Seitenlinie sey, wenigstens alsdann, wenn die

Ver-

Verwandtschaft aus einer rechtmäßigen Ehe entstanden ist.

Die öffentliche **Ehrbarkeit** betreffend, muß gesagt werden, ob diese aus dem Verlöbniß, oder aus der eingegangenen Ehe entstanden sey? Ist sie aus der Ehe entstanden; so muß der Grad bemerkt werden, in welchem die Oratores sind.

Bey der **geistlichen Verwandtschaft** muß die Gattung bemerkt werden. Wird einem Pathe erlaubt die Mutter des von ihm aus der Taufe gehobenen Mädchens zu heurathen: so wird ihm doch nicht sobald erlaubt, das Mädchen selbst zu heurathen, als welches für seine geistliche Tochter gehalten wird. — Anbey muß bemerkt werden, ob die **geistliche Verwandtschaft** nicht etwa doppelt sey. Z. B. Einer hat das aus der Taufe gehobene Kind auch zur Firmung geführt; oder Einer hat zur Zeit seiner Ehe eine Person zur Gothe seines Kindes genommen; und diese hat zur Zeit ihrer Ehe denselben zum Pathe ihres Kindes gebeten. — Uebrigens ist nicht nothwendig zu sagen, ob einer mehrere Kinder der nämlichen Frau, entweder aus der Taufe gehoben, oder zur Firmung geführt habe; noch bey welchem Sakrament er als Pathe stand, weil beyde Bande einander gleich sind.

Bey dem *Impedimento criminis* muß in der Bittschrift ausdrücklich gesagt werden: ob es aus dem **Ehebruche** und der **Verlöbniß**; — oder aus dem von beyden Theilen bewilligten **Todtschlage** vergesellschaftet mit der **Eheverlöbniß**, oder gar mit dem **Ehebruche** entstanden sey.

Anmerkung. Wird Dispensation super impedimento occulto begehrt: so dürfen in der Bitt-

 schrift

schrift nicht die wahren, sondern es müssen erdichtete Namen gesetzt werden.

§. 4.

Nun ist noch zu zeigen, wie der Seelsorger sich zu verhalten hat, wenn nach eingegangener Ehe ein Impedimentum dirimens occultum sich offenbaret. — Daß solche Ehe ungültig sey, ist außer allem Zweifel. Wenn also der mit solchem Hinderniß Bestrickte in der Ehe bleiben will: so ist vor allem nothwendig, daß das Hinderniß beseitigt werde. Damit aber die anverlangte Dispensation nicht etwa ungültig seyn möchte: so müssen in der Bittschrift folgende Punkte ausdrücklich gesagt werden: 1) Ob beyde Theile, oder nur ein Theil, dieses Hinderniß wohlwissend, dennoch die Ehe eingegangen seyen? — 2) Ob sie in der Absicht, die Dispensation eher zu erhalten, sich verehelicht haben? — 3) Ob sie seyen ausgerufen, oder hierin dispensirt worden, und von wem? — Sodann 4) ob sie die Ehe vollzogen und Kinder erzeugt haben?

Wußten die Oratores bey der eingegangenen Ehe nichts von dem Hindernisse: so muß 1) dieses, nämlich, daß sie das Hinderniß nicht wußten, gesagt werden; sodann 2) ob die Ausrufung geschehen, oder darin sey dispensirt worden, und von wem? — Ist keine Ausrufung geschehen, so kann dieses den Verdacht eines bösen Glaubens erregen. — 3) Ob sie in dieser Unwissenheit die Ehe vollzogen haben? — Und 4) ob sie, nachdem sie das Hinderniß erfahren haben, sich von den ehelichen Rechten enthalten haben, oder diesem ungeachtet sich einander beygewohnt, und ein Kind erzeugt haben? — Diese Punkte müssen in der Bittschrift mit aller Redlichkeit beantwortet werden.

Anmer-

Anmerkung. Die Bewegursache, wegen welcher bey solchem Falle die Dispensation pflegt ertheilt zu werden, wird in der Bittschrift also ausgedruckt: „Cum autem, si divortium inter „eos fieret, gravia exinde scandala verisimili- „ter orirentur.“ — Doch ist nach der Erklärung Pauls IV. diese Ursache nicht hinreichend bey diesen, die wissentlich — scienter — die Ehe im 2ten Grade der Blutsfreundschaft eingegangen sind. — Dieser Pabst sagt: Absolutiones et dispensationes hujusmodi ex praetextu praedicto: „nimirum quod ex divortio gravia „scandala inter eos et eorum consanguineos et „affines possent verisimiliter oriri“ — etiam si proles ex matrimonio sic contracto subsecuta fuerit, nullatenus, sed solum ex causa urgentissima pro bono publico et a jure considerata per nos tantum et non alium approbanda concedemus.

§. 5.

Nach erhaltener Dispensation, wodurch die vermeynten Eheleute fähig gemacht werden, die Ehe von neuem einzugehen, ist eine neue beyderseitige Einwilligung in die Ehe unumgänglich nothwendig. Hier hat der Seelsorger darauf zu sehen:

1) Ob das Hinderniß beyden Theilen, oder

2) nur einem, oder

3) keinem Theile der vermeynten Eheleute bekannt sey?

In dem ersten Falle glaube ich — vorausgesetzt, daß gleich anfangs die Ehe mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten eingegangen wurde, — genug zu seyn, wenn beyde Theile ihre Einwilligung in die Ehe unter sich erneuern.

Ist die Ungültigkeit der Ehe nur einem Theile bekannt: so hat der Seelsorger mit vieler Klugheit einen Rath zu ertheilen, damit der andre Theil in die Ehe von neuem einwillige, ohne daß ein Verdacht oder böser Argwohn veranlaßt werde. Hierzu scheinen mir zwey Wege die schicklichsten und sichersten zu seyn; als 1) Kann der schuldige und die Ungültigkeit der Ehe wissende Theil den andern Theil entweder bereden, daß dieser ihm aus ehelicher Treue und Meynung beywohne — denn der Ehekontrakt besteht ja nicht nur in Worten; — oder 2) kann der Seelsorger dem schuldigen Theile rathen, bey schicklicher Gelegenheit zu seiner vermeynten Frau, ungefehr also zu sagen: Höre, Lukretia! ich muß dir aufrichtig bekennen, daß ich dich noch eben so, wie anfangs liebe, und glaube, daß wenn ich dich nicht geheurathet hätte, ich es diesen Augenblick noch thun würde; so wie ich's auch wirklich thue, und dich zu meiner Frau nehme. Nun, Lukretia! liebst du mich auch noch so, daß du mich nicht nur zu deinem Manne nehmen würdest, sondern wirklich nimmst? Sagt Lukretia **Ja**: so ist der Handel gehoben.

Ist das Hinderniß keinem Theile bekannt; so überlege der Seelsorger wohl, ob es nicht rathsamer sey zu schweigen, als dem schuldigen Theile das Hinderniß, folglich die Ungültigkeit der eingegangenen Ehe zu offenbaren? — Hier ist ein Fall. Der schon vor 6 oder mehr Monaten mit Edmunde bona fide verehelichte Titius beichtet; der Beichtvater merkt, daß diese Ehe cum Impedimento dirimente eingegangen, mithin ungültig sey. Hier muß der Beichtvater die Regel Gregors: Sit rector discretus in silentio, utilis in verbo: ne aut tacenda proferat, aut proferenda reticescat. Sey der Seelsorger

sorger bescheiden im Schweigen, und nützlich im Reden: damit er nicht entweder das, was er verschweigen soll, sage, oder das, was er sagen solle verschweige *) — vor Augen haben und darauf sehen, ob Titius mit seiner vermeynten Frau vergnügt und in christlicher Eintracht lebe, oder nicht? Ist das erste: so offenbare ihm der Beichtvater das Hinderniß und ermahne ihn anbey sich von der ehelichen Beywohnung bis nach erhaltener Dispensation zu enthalten; nach erhaltener Dispensation aber seine Frau auf eine oder die andere Art, — wie gleich oben gesagt wurde — zur neuen Einwilligung in die Ehe zu bereden. — Ist diese Ehe keine von jenen glücklichen, die mit Vereinigung der Gemüther, und in dem Himmel geschlossen wurde: so schweige der Seelsorger, weil zu besorgen ist, Titius möchte die vielleicht schon schwangere Frau verlassen. Hier ist es, nach der Entscheidung Innocenz III. besser, ein materiales Uebel zu lassen, als ein formales stiften. Dissimulare poteris, ut remaneant in copula sic contracta, cum ex separatione — sicut asseris — grave videas scandalum imminere **).

*) *Vid. Reg. pastor. P. 2. cap. 4.*

**) *Cap. 6. de consanguinit.*

Fünfter Abschnitt.

Von Abfassung der Bittschriften.

§. 1.

Wenn der Seelsorger das Schema, oder den Stammbaum in der Blutsfreund-, Anverwandt- oder Schwägerschaft verfertigt, und die Bewegursachen, wegen welchen um Dispensation angesucht wird, genau untersucht und geprüft hat: so hat er noch eine Bittschrift zu verfertigen, und in dieser alles treu und pünktlich auszudrücken. Wie die Bittschriften bey den verschiedenen vorkommenden Hindernissen abzufassen sind, zeigen folgende §§.

§. 2.

Zwey im dritten gleichen Grade der Seitenlinie, Anverwandte haben nach geschehener öffentlicher Ausrufung unwissend dieser Verwandtschaft sich verehelicht, die Ehe vollzogen und ein Kind erzeugt. Als sie hernach dieses Hinderniß erfuhren, haben sie dennoch zwey Jahre hindurch einander beygewohnt, und abermal ein Kind erzeugt. — Die Bittschrift wird also abgefaßt.

Exponitur humiliter Reverendissimo Archiepiscopati Vicariatui pro parte Oratorum Titii et Cajæ Archidioeceseos Moguntinæ, quod ipsi alias ignorantes aliquod Impedimentum inter eos existere, quo minus possent invicem matrimonialiter inthronizari; Matrimonium inter se per verba de præ-

præsenti adhibitis omnibus solemnitatibus adhiberi solitis, nulloque detecto, aut denuntiato impedimento contraxerint et carnali copula consummarint suscepta etiam prole. Postmodum vero ad eorum pervenit notitiam invicem esse conjunctos in tertio gradu consanguinitatis æquali collaterali, et nihilominus in eadem copula mala fide persti-terunt per duos annos suscepta iterum exinde prole. Cum autem, si ex una parte divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala verisimiliter orirentur; ex altera vero jussi a confessario cohabitare ad invicem ut frater et soror, id considerata fragilitate humana servare non valeant: hinc pro majori conscientiæ suæ tranquillitate humiliter petunt dispensationem super hoc impedimento adhuc occulto, ut etiam proles tam susceptæ, quam suscipiendæ legitimentur.

Nach erhaltener Dispensation hat der Pfarrer, oder der Beichtvater, an welchen die Dispensation geschickt wird, als Executor nach geschehener sakramentalischer Lossprechung von den Sünden die Dispensation über den Orator auf diese oder ähnliche Art auszusprechen: — Insuper auctoritate Archiepiscopali mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento tertii Gradus consanguinitatis, ut illo non obstante cum tua putata conjuge, prævia renovatione prioris consensus. Matrimonium secrete inter te et ipsam conjugem contrahere, et consummare, ac debitum conjugale exigere et reddere licite valeas. — In N. P. et F. et S. sancti. Eadem quoque auctoritate prolem susceptam et suscipiendam legitimam esse et fore decerno et declaro. — J. N. P. et F. et S. sancti, Amen. — Passio Domini nostri Jesu Christi &c.

§. 3.

Sempronius hatte die Bertha beschlafen; nachher heurathet er, dieses Hinderniß wohl wissend, der Bertha Schwester mit erhaltener Dispensation in Proclamationibus; nun lebt er schon ein Jahr in dieser mala fide eingegangenen Ehe, in welcher er auch ein Kind erzeugt hat.

Exponitur humiliter Reverendissimo Vicariatui pro parte Oratoris Sempronii Archidioeceseos Moguntinæ, quod ipse non ignarus Impedimenti omissis de licentia Reverendissimi Ordinarii Proclamationibus, in facie Ecclesiæ mala fide ante annum contraxerit matrimonium, illudque successive consummarit suscepta etiam exinde prole a putatitia sua conjuge Lucretia, cum cujus sorore ante initum matrimonium commercium carnale habuit per copulam carnalem perfectam. Cum autem dictus Orator ob affinitatis impedimentum — quod omnino occultum est, — ex dictis proveniens, in eo matrimonio remanere non possit, absque dispensatione, et si divortium fieret, gravia exinde scandala verisimiliter orirentur. Supplicat igitur humiliter super hoc impedimento ad remanendum in dicto matrimonio gratiose dispensari, et a præmissis, de quibus plurimum dolet, absolvi, ac prolem susceptam legitimari. — Nach erfolgter Dispensation verfährt der Beichtvater, wie schon gleich oben ist gesagt worden: Insuper auctoritate Archiepiscopali mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento affinitatis primi Gradus proveniente ex copula illicita cum sorore conjugis tuæ putativæ antea habita, ut illo non obstante, renovato consensu cum præfata conjuge matrimonium contrahere, consummare, et in eo licite rema-

remanere valeas. In N. P. et F. et S. sancti. Prolem vero inde susceptam declaro legitimam. In N. P. et F. et S. sancti. Amen.

§. 4.

Zwey in dem dritten Grade Blutsfreunde, dieses Hinderniß wohl wissend, haben sich fleischlich vermischt, jedoch nicht in der Absicht dadurch die Dispensation zu erleichtern. —

Exponitur humiliter Reverend. Archiopisc. Vicariatui pro parte Oratorum Clementis et Clementinæ Archidioeceseos Moguntinæ, quod ipsis alias scientibus se tertio consanguinitatis Gradu invicem esse conjunctos. Orator prædictus, non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso, hæc causa foret gratiam dispensationis in ordine ad matrimonium ineundum faciliorem reddendi; sed solum vesana libidine victus oratricem cognovit. Cum autem, nisi matrimonium inter dictos Oratores contrahatur, dicta Oratrix diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimiliter oriri. Supplicant igitur super prædicto impedimento gratiose dispensari. —

§. 5.

Ein Verehelichter hat einem Mädchen versprochen, dasselbe nach dem Ableben seiner Frau zu heurathen, und hat anbey einen Ehebruch mit demselben begangen; des Ehebrechers Frau stirbt, und er will das Mädchen heurathen. — Hier wird die Bittschrift also abgefaßt.

Exponitur pro parte Oratorum Titii et Cajæ Archid. Moguntinæ quod matrimonium ad invicem con-

contrahere intendant; ſed quia Titius conjugatus Cajam vivente adhuc propria uxore Lucretia carnaliter cognovit copula perfecta, ſibique invicem fidem dederunt de matrimonio inter ſe cantrahendo, ſi Lucretia, Titii uxor, præmoreretur; qua modo præmortua, neutro tamen Oratorum in ejus mortem machinante: cum autem ex præmiſſis impedimentum criminis exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere queant, ſupplicant Oratores pro gratia diſpenſationis ſuper iſto impedimento criminis, quo non obſtante publice ſervata forma Concilii Tridentini matrimonium inter ſe contrahere, et in eo poſtmodum libere et licite remanere valeant, prolem legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perſeverentia in peccato, imo et ſcandalum grave, ſi nuptias differri contingeret.

Die Formel, die der Executor nach erhaltener Dispenſation ſpricht, lautet im Weſentlichen alſo: — Inſuper auctoritate Archiepiſcopali mihi ſpecialiter delegata diſpenſo tecum ſuper impedimento criminis ex adulterio et promiſſione matrimonii proveniente, ut illo non obſtante cum N. N. matrimonium publice ſervata forma Tridentini contrahere, debitumque conjugale exigere ac reddere poſſis et valeas. In N. P. et F. et S. ſancti. — Eadem pariter auctoritate prolem ſuſceptam (non tamen in adulterio conceptam) et ſuſcipiendam legitimam fore pronuntio, et declaro. In N. P. et F. et S. ſancti. Amen.

§. 6.

Wenn wegen der Enge des Orts Dispenſation begehrt wird; ſo wird die Bewegurſache in den entfernten Graden alſo ausgedruckt:

Cum

Cum dicta Oratrix annum ætatis suæ v. g. vigesimum agens in dicto loco propter illius angustiam nimirum ultra v. g. centum et quadraginta focos non numerante, virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat; suplicant Oratores super impedimento consanguinitatis vel affinitatis quarti Gradus gratiose dispensari.

Anmerkung. In dem zweyten oder dritten Grade ist die obige Bewegursache allein nicht hinreichend die Dispensation zu bewirken; sondern es muß dieser nach den Worten: invenire nequeat, folgende beygesetzt werden: Et si extra dictum locum nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens nec sufficiens, ut cum ea virum, cui juxta status sui conditionem nubere possit, invenire valeat.

§. 7.

Der Abgang einer gebührenden Ausstattung wird gemeiniglich also in der Bittschrift ausgedruckt. — Cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem, cum qua juxta status sui conditionem virum sibi non consanguineum vel non affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus Orator illam cum dicta minus competente dote uxorem ducere intendat, cupiunt &c.

§. 8.

Wird wegen **dem herannahenden Alter** um Dispensation angesucht; so wird diese Ursache also ausgedruckt: Cum dicta Oratrix 24.tum annum et ultra suæ ætatis agens hactenus virum paris conditionis,

tionis, cui nubere possit, non invenerit; supplicant oratores &c.

§. 9.

Wird vom Gelübde der Reuschheit Dispensation begehrt, um sich verehelichen zu können; so wird gesagt: — Cum dictus Orator ita stimulis carnis agitetur, ut continentiam servare posse non speret, ac propterea matrimonium contrahere desideret; supplicat &c.

Anmerkung. Die in obigen §. angeführten Formulare, können dem Seelsorger bey jeder andern Vorfallenheit zum Maaßstab seines Verhaltens dienen. — Zum Beschluß auch etwas von dem Verhalten des Seelsorgers gegen Vagabunde, die sich verehelichen wollen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verhalten des Seelsorgers gegen Vagabunde, die heurathen wollen.

§. 1.

Die Trientische Synode hat allen Seelsorgern untersagt, Vagabunde zur Ehe schreiten zu lassen, wenn nicht zuvor eine genaue Untersuchung de statu libero geschehen, der Bericht hierüber dem Ordinario zugeschickt, und von daher die Erlaubniß erfolgt ist *). Dieses Trientische Dekret wurde den 24ten Novemb. im J. 1777. durch eine erzstiftische Verordnung folgenden Inhalts erneuert: „Was die so„genannten Vagabunden betrift, die nirgends ein „ordentliches Domicilium vel quasi gehabt, haben „die Seelsorger die vorkommenden Fälle beym Ordi„nariat anzuzeigen, und jedesmalige Verhaltungs„befehle von daher vor der Inthronisation einzu„ziehen."

In Gemäßheit obiger Verordnungen hat der Seelsorger bey so existirendem Falle vor allem den so-

*) Multi sunt qui vagantur et incertas habent sedes, et ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta, aliam et plerumque plures, illa vivente, diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta Synodus succurrere, omnes, ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant. Magistratus etiam seculares hortatur, ut eos severe coërceant. Parochis autem præcipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint. *Vid. Trident.*

sogenannten Processum informativum zu instruiren, und denselben dem Berichte an das Ordinariat in separato beyzulegen. Das Verhalten des Seelsorgers sey dieses: Wenn Vagabunde sich verehlichen wollen, rede sie der Seelsorger auf diese, oder ähnliche Art an: Lieben Leute! ihr verlangt von mir kopulirt zu werden; bevor ich aber dieses thun kann und darf, muß ich euch über einige Punkte fragen, und ihr müßt euch durch einen Eid verbindlich machen, die Fragen, die ich thun werde, mit reiner Wahrheit nach eurem besten Wissen und Gewissen zu beantworten. Damit ihr aber auch wisset, was der Eidschwur auf sich habe; so will ich es euch kurz sagen: Wer einen Eidschwur ablegt, der ruft Gott, der die unfehlbare Wahrheit selbst ist, zum Zeugen an, daß, das was er sagt, oder sagen werde die reine und unverfälschte Wahrheit sey, und wenn das, was er sagt oder sagte, falsch und unwahr ist: so solle ihn Gott an Leib und Seele zeitlich und ewig ohne alle Barmherzigkeit strafen. — Lieben Leute! habt ihr dieses wohl verstanden? — Nun lasse der Seelsorger den einen Theil abtreten; dem zurückgebliebenen Theile, nämlich der Mannsperson, nehme er sodann statt des Eids, Handtreu oder Handgelöbniß ab, mit der Erinnerung, daß dieses eben so, wie der körperliche Eid verbinde, die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen. — Nun schreite der Seelsorger zu den Fragen, und zwar oben in die Mitte schreibe er: Interrog. 1. über die andere Frage: Interrog. 2. ꝛc. 1) Wie heißt er mit Vor- und Zunamen? — 2) Wie heißen seine Aeltern? — 3) Wo wohnen, oder wohnten diese? — 4) Wessen Standes sind, oder waren diese? — 5) Welches ist, oder war ihr Nahrungsgeschäft? — 6) Wo ist er gebohren? — 7) Wie alt ist er? —

8)

8) Welch Nahrungsgeschäft treibt er? — 9) Wie lange ist es, daß er in der Welt allenthalben herumgeht? — 10) Hat er vor dieser Zeit sich nicht an einem Orte häuslich niedergelassen, und wo? — 11) Hat er sich nicht während seines Herumwanderns an einem Orte häuslich niedergelassen, und wo? — 12) Ist er noch ledig und unverheurathet? — 13) War er auch niemals verheurathet? — 14) Ist er mit keiner andern Person versprochen? — 15) War er auch niemals mit einer andern Person versprochen? — Sagt Constitut, er wäre mit seiner Braut Schwester, Namens Barbara, die aber gestorben sey, versprochen gewesen: so weiß der Seelsorger, daß das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit vorhanden sey. — 16) Weiß seine Braut, daß er mit ihrer verstorbenen Schwester versprochen war? Sodann frage der Seelsorger: 17) Hat er niemals mit seiner Braut Schwester eine fleischliche Vermischung gehabt? — Sagt Constitut: Ja, er habe solche gehabt: so kommt zu dem obigen Hinderniß auch noch das der Verwandtschaft. — Sage also der Seelsorger dem Constitut, daß er wegen den verschiedenen obigen Hindernissen ohne Dispensation die Ehe nicht gültig eingehen könne. Wenn er nun diese verlange, so müsse er sich von nun an bis zur erhaltenen Dispensation von allem Beyschlafe und aller fleischlichen Vermischung mit seiner Braut enthalten; wenn er dieses heilig zu thun verspräche, so wolle er Seelsorger für die baldige Ausfertigung der Dispensation sorgen. — Verspricht Constitut die Enthaltsamkeit, so entlasse ihn der Seelsorger und lasse die Braut vorkommen, und nehme ihr statt des förmlichen Eides ein Handgelöbniß ab; sodann frage er sie: 1) wie sie, und — 2) Wie ihre Aeltern sich nennen? — 3) Wo diese wohnen? —

4) Wo sie gebohren worden? — 5) Wie alt sie sey? — 6) Ob sie wirklich ledig und unverheurathet sey? — 7) Ob sie nicht eine Schwester, Namens Barbara, gehabt habe? — 8) Ob sie nicht wisse, daß dieser ihr Bräutigam ihrer verstorbenen Schwester die Ehe versprochen habe? — Nun sage der Seelsorger auch dieser, daß sie wegen diesem geschehenen Versprechen ihren Bräutigam ohne Dispensation nicht gültig heurathen könne; auch darf sie sich ja nicht, bis nach erhaltener Dispensation und eingegangener Ehe von ihm beschlafen lassen. Auch wird der Seelsorger wohl thun, wenn er beyden Theilen zugleich die Enthaltsamkeit bis nach erhaltener Dispensation und eingegangener Ehe nachdrucksam einschärft.

Nach geschlossenem Processu informativo hat der Seelsorger einen Bericht an das Ordinariat abzuschicken. In diesem hat er folgende Punkte besonders anzuführen: 1) Daß er den Oratoren die schwere Verbindlichkeit des Eides deutlich erkläret habe. 2) Habe er statt des Eides sich Handgelöbniß geben lassen, mit der Erinnerung, daß dieses eben so, wie der körperliche Eid verbinde, die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen; und 3) hätten sich die Hindernisse, das der öffentlichen Ehrbarkeit, und das der Verwandtschaft aus einem unerlaubten Beyschlafe geoffenbart; von welchen beyden Hindernissen gnädig dispensirt zu werden, Oratoren unterthänig bitten; wie dieses in beyliegender unterthänigen Bittschrift auch geschieht. — Zur Abfassung der Bittschrift giebt Winke der fünfte Abschnitt. — Den Processum informativum belangend, nehme der Seelsorger einen in der Mitte gebrochenen Bogen Papier; oben in die Mitte des Bogens schreibe er: : : Processus informativus, etwas weiter unten : : Es erschiene Orator

Orator N. N. und antwortete nach gegebenem Handgelöbniß statt des Eides auf nachstehende Fragen — Die Fragen schreibe der Seelsorger auf die linke Seite des gebrochenen Bogens, und die von Constitut auf jede Frage gegebene Antwort schreibe er neben die Frage, zur rechten Seite des Bogens mit vorausgesetztem Buchstaben: ℞. — Am Ende des Processus informativi: — Geschehen in dem Pfarrhause N. dem N. Tage des Monats N. im J. N.

Pfarrer N. N.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nr.

Nr. I.

Schema der aufsteigenden Linie.

Urgroßvater	4	Urgroßmutter
	‖	
Urahnherr	3	Urahnfrau
	‖	
Ahnherr	2	Ahnfrau
	‖	
Vater	1	Mutter
	‖	
	Titius	

Nr. II.

Schema der herabsteigenden Linie.

	Vater	
	‖	
Titius, Sohn	1	Tochter
	‖	
Enkel	2	Enkelin
	‖	
Urenkel	3	Urenkelin
	‖	
Enkelsenkel	4	Enkelsenkelin

Nr. III.

Schema der gleichen Seitenlinie.

Vater		Mutter
Sohn	Stamm	Sohn
1. Titius hat erzeugt.	Brüder	1. Mövius hat erzeugt.
2. Sejus hat erzeugt.	Bruderskinder	2. Sempronius hat erzeugt.
3. Terentius hat erzeugt.	Bruders Kindskinder	3. Cajus hat erzeugt
4. Clementina die Braut.	Bruders Kindsenkel Schwester Kindsenkel	4. Clemens der Bräutigam.

Nr. IV.

Nr. IV.

Schema der ungleichen Seitenlinie.

Vater		Mutter
Tochter	Stamm	Tochter
1. Bertha hat gebohren	Schwestern	1. Eva hat gebohren
2. Lucretia hat gebohren	Schwesterkinder	2. Barbara die Braut.
3. Petrus der Bräutigam.	Schwesterkindskind.	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köhler, Gregor,

Praktische Anleitung für Seelsorger sowohl in- als ausser dem Beichtstuhle in Betreff der Ehehindernisse Ein Anhang zu seinem größern Werke

Frankfurt ; Mainz 1799

Mor. 1292 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10598000-6
VD18 14710021-001